

3. 402. (3)

K u n d m a c h u n g

der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage von 895 fl. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfin v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Subernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressen-Betrage pr. 895 fl. C. M. bei dieser Armeninstituts-Commission binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, insbesondere ihre Einkünfte genau nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet. — Von der Armeninstituts-Commission. Laibach am 7. März 1849.

3. 396. (2)

E d i c t.

Nr. 348.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gegeben: Es habe Joseph Wolcher von Radomle, wiewer die unbekannt wo befindliche Maria Kodra, die Klage auf Verjährungs- und Erbscheuenerklärung der für die Letztere mit d. m. Kaufverträge ddo. 20. Jänner 1801, bezüglich des verkauften Waldbantheils u hrib, peto. 30 fl., seit 20. Jänner 1801 auf der, im Grundbuche des Gutes Mothenbüchel sub Rec. Nr. 25 vorkommenden Halbhube intabulirten Forderung, hierorts überreicht, worüber die Tagssagung auf den 19. Juni d. J., früh 9 Uhr angeordnet worden ist. Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da sie sich auch außer den k. k. Landen aufhalten konnte, hat zu deren Vertheidigung den Gregor Jglic von Prevose zum Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechts-sache nach Vorschriften der allgemeinen G. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen wird die Beklagte zu dem Ende erinnert, damit sie zu dieser Tagssagung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelbe an die Hand zu geben, oder einem andern Sachwalter aufzustellen, und ihn dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt aber in dieser Rechts-sache gerichtsunordnungsmaßig einzuschreiten wissen möge, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen ihrer Verab-säumung selbst zuzuschreiben haben würde.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 25. Jänner 1849.

3. 397. (2)

E d i c t.

Nr. 275.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben: Es habe Georg Sarntl von Kertina, als Cessionär des Johann Kompere von Brestie, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der für die unbekannt wo befindliche Maria Kompere, mit Heirathsbriefe ddo. 25. Jänner 1790, seit 10. Februar 1798 an der, im Grundbuche der Religionsfonds-Herr-

schaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 644 vorkommenden Halbhube intabulirt hastenden Heirathsprüche pr. 106 fl. 15 kr. nebst Naturalien, hieramts eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 19. Juni d. J., früh 9 Uhr bestimmt worden ist. Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und dieselbe sich vielleicht außer den k. k. Landen befindet, so hat man zu ihrer Vertretung den Gregor Jglic von Prevose zum Curator bestellt, mit welchem diese Rechts-sache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird.

Hievon wird die Beklagte zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit sie bei der Tagssagung selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator die nöthigen Rechtsbehelbe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter wählen und diesem Gerichte namhaft machen könne.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 6. Februar 1849.

3. 381. (3)

Nr. 7230.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Sterzaj von Sliviz, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Joh. Kobau von Podkraj Haus Nr. 45 gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 21. März 1848, 3. 1761, auf 2577 fl. 50 kr. bewerteten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach vorkommenden Realitäten als: der $\frac{1}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör, dann der Wiese pod guro, der $\frac{1}{4}$ Wiese trata prek Krainca, der $\frac{1}{2}$ Wiese prek Krainca, des $\frac{2}{3}$ Acker und Wiese sa hrib sub Urb. fol. 631, Rec. 3. 1 b), der Wiese v Bokavi sub Urb. fol. 632, Rec. 3. 2 c), des Acker und Wiese mala nivea sub Urb. fol. 633, Rec. 3. 3 und der Fohnisse, wegen dem Executionsführer schuldigen 300 fl. gewilliget, und es sey zu deren Ver-nahme die Tagssagungen auf den 12. Februar, dann

3. 275. (4)

Lotterie - Annonce.

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich, einem P. T. Publicum bekannt zu geben, daß mit höchster Bewilligung Carl Sothen in Wien zum Besten mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten eine

große Lotterie,

deren Ziehung schon

am 14. April d. J. erfolgt,

und welche ausgestattet ist mit

5 Stück Fünfstel-Losen der k. k. Anleihe vom Jahre 1834,

deren Serien bereits am 1. Februar gezogen wurden und wovon die Haupttreffer nächster Gewinn-Ziehung

Gulden 200,000 - 35,000 - 15,000 - 10,000 u.

sind, überdieß mit

baaren Gulden **20,000 W. W.** dotirt ist,

und in der so geringen Anzahl von nur **20,000** Losen, **2000** gezogene Treffer enthält, veranstaltet hat.

In Anbetracht, daß diese Lotterie in Summa eine so ungewöhnlich geringe Anzahl Lose enthält, und diese mit so bedeutenden, vielen und großen Gewinnsten ausgestattet sind, und durch die Beigabe obbenannter Lose die Möglichkeit herbeigeführt ist, daß man mit der so geringen Einlage von nur 2 fl. C. M. als Preis eines Loses im glücklichsten Falle **100,000 Gulden W. W.** und noch darüber, und mit 2 Losen, d. i. eines der I. und eines der II. Abtheilung sogar beide Haupttreffer der zwei Gewinnst-dotationen gewinnen kann, so glaubt der Gefertigte, daß sich diese Lotterie bei dem geehrten P. T. Publicum einer recht geneigten Aufnahme und der regsten Theilnahme zu erfreuen haben wird, in Folge dessen sich derselbe zum Verkauf dieser Lose bestens empfiehlt.

Das Los kostet nur 2 fl. C. M.

und Abnehmer von 5 Losen erhalten 1 Los als unentgeltliche Aufgabe.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

den 12. März und den 16. April 1849, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungs-objecte bei der letzten Tagssagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse können täglich hier-amts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 30. December 1849. Nr. 782.

Anmerkung.

Da die Feilbietung über Einverständnis der Parteien sistirt wurde, so wird zur 2ten am 12. März l. J. geschritten.

3. 418. (2)

A N N O N C E.

Der ergebenst Unterfertigte zeigt an, daß er gleichartig mit dem Mitmeister Joh. Schaschel Jagdgewehre, Doppellinnen auf Haubajonnet herichtet, welches für die löbl. National-Garden zweckdienlich ist, die nicht mit Militärgewehren versehen worden sind. Ich verfertige die Bajonnete ebenfalls mit sinnreichen Hülsen, daß sie commod, fest und zierlich auf die Doppelläufe anpassen, und die Gewehre nach versorgtem Bajonnet, wie früher, zur Jagd nützlich werden können. Auch sind bei mir Scheibenschützen, einfache und doppelte Jagdgewehre und allerlei Pistolen um billigen Preis zu haben.

Thomas Meutschek,

bürgl. Büchsenmacher und National-Garde.

Wohnhaft am Jahrmaktpfah Nr. 287.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 428. (1) Nr. 1592/250.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungsgebietes ist eine Amts-Offizialenstelle mit dem Jahresgehälte von Siebenhundert Gulden, oder im Falle der graduellen Vorrückung eine solche Stelle mit dem geringsten Gehälte von Vierhundert Gulden und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage zu besetzen, wozu der Concurs bis sechsten April 1849 eröffnet wird. — Die Bewerber um eine solche Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über ihre bisherige tadellose Dienstleistung, über die zurückgelegten Studien, über die Kenntniß des Gefälls-, Manipulations-, Rechnungs- und Cassawesens, über Sprachkenntniße und insbesondere über den Besitz der Warentunde auszuweisen ist, innerhalb des festgesetzten Concursstermines, in vorgeschriebenen Dienstwege an die steiermärkisch-illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steiermärkisch-illyrischen Cameralgebietes verwandt oder verschwägert, dann ob und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 2. März 1849.

3. 422. (1) E d i c t. Nr. 342.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Man habe in der Executionssache des Herrn Carl Florian von Krainburg, durch Dr. Preschern, gegen Hrn. Andreas Plesha, wegen aus dem Urtheile ddo. 20. August 1847, 3. 3087, schuldiger 200 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten die executive Feilbietung des, dem Andreas Plesha gehörigen, dem städtischen Grundbuche inliegenden, gerichtlich auf 280 fl. geschätzten Hauses zu Krainburg Consc. Nr. 90, dann des ebendort inliegenden, auf 80 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Viertelhaupteiles, und der auf 60 fl. geschätzten Hälfte des gleichfalls dort sub Neesf. Nr. 4 inliegenden, an der Commercialstraße gegen Nallas gelegenen, vom Executen Andreas Plesha, gemeinschaftlich mit Barthelma Rosch von Krainburg besessenen Stadels und des dabei befindlichen Gartens bewilligt, und zu deren Vornahme 3 Tagfahrungen, auf den 6. April, 18. Mai und 18. Juni l. J., jedesmal früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrung nur über oder um den Schätzungswert, und erst bei der dritten Tagfahrung auch unter dem Schätzungswert werden hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und die neuesten Grundbuche-extracte täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 20. Jänner 1849.

3. 414. (2) E d i c t. Nr. 550.

Von dem Bezirksgerichte Gurksfeld wird hiemit bekannt gegeben: Es sey die executive Feilbietung des in dem Grundbuche des Gutes Neustein sub G. B. Nr. 8 und 9 vorkommenden, laut Schätzungsprotocoll vom 2. Dec. 1847, Nr. 2469, auf 140 fl. bewerteten Weingartens im Saverch, der Anna Mikolitsch gehörig, wegen aus dem Urtheile vom 21. April, executive intab. 6. Sept. 1848, dem Joh. Planitz zuerkannten Darlehensforderung pr. 40 fl., der 5 $\frac{1}{2}$ % Interessen seit 3. April 1847, und der auf 8 fl. 32 kr. adjustirten Gerichtskosten bewilligt worden, und zu deren Vornahme 3 Tagfahrungen, und zwar: auf den 28. Februar, 28. März und 28. April 1849, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagfahrung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Schätzungsprotocoll, Grundbuche-extract und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 18. Dec. 1848.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation ist kein Kauflustiger erschienen.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 26. Febr. 1849.

3. 347. (3) E d i c t. Nr. 323.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Leititz wird bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation des Vermögens- und Schuldenstandes nach dem verstorbenen Herrn Georg Wollan, Oberrichter in Niederdorf, die Tagfahrung auf den 22. März l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, zu welcher die Verlassenschaft unter Androhung der Klage, und die Gläubiger mit Erinnerung auf die Folgen des §. 814 b. G. B. einberufen werden.

Leititz am 6. Februar 1849.

(3. Intelligenz-Blatt Nr. 3. v. 13. März 1849.)

3. 383. (3) E d i c t. Nr. 400.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laibach wird bekannt gemacht:

Nachdem laut eingelangter Mittheilung des k. k. Bezirksgerichtes Krainburg ddo. 11. Februar 1849, 3. 710, der mit h. a. Decret vom 10. März 1848, 3. 495, als Paul Skofitsch'schen Concursmasse-Vertreter aufgestellte Landadvocat Hr. Dr. Franz Preschern mit Tod abgegangen ist, so wird Herr Dr. Anton Rudolf, Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach, als Vertreter der Paul Skofitsch'schen Concursmasse aus Eisen von Amtswegen aufgestellt.

K. K. Bezirksgericht Laibach am 13. Febr. 1849.

3. 355. (3) E d i c t. Nr. 3265.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Blazek von Klein-Werdu, in die executive Feilbietung der, dem Hrn. Anton Simicic gehörigen, bei der Staatsherbschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1022 vorkommenden, gerichtlich auf 1299 fl. 40 kr. geschätzten und zu Brezie gelegenen Halbhube, wegen aus dem w. a. Verlaiche ddo. 7. Februar 1845, 3. 58, schuldigen 197 fl. 55 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 15. Jänner, 15. Februar und 15. März 1849, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Brezie mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrung auch unter dem Schätzungswert hin angegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuche-extract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 22. Nov. 1848. Nr. 600.

Anmerkung. Zu der zweiten Feilbietungstagfahrung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 356. (3) E d i c t. Nr. 3137.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Blas Lenasch von Práwald, in die Reassumirung der in Folge Bescheides vom 4. Dec. 1845, 3. 3896, bewerteten, und in Folge Bescheides vom 20. April 1846, 3. 1277, stillen executiven Feilbietung der, dem Executen Hrn. Barthelma Premou gehörigen, zu Gorice gelegenen, der Staatsherbschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1054 dienstbaren, gerichtlich auf 2002 fl. 15 kr. bewerteten Halbhube, wegen aus dem w. a. Vergleich vom 24. März 1832 und der Cession vom 10. Febr. 1834 noch schuldigen 45 fl. 46 kr. c. s. c. gewilliget, und es sey hierzu die Termine auf den 11. Jänner, 12. Februar und 12. März 1849, jedesmal Vormittags 9 — 12 Uhr im Orte der Realität zu Gorice mit dem Ansatze bestimmt worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Der Grundbuche-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 14. Nov. 1848.

Nr. 574.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gethündet.

3. 429. (1)

Hornvieh Licitation.

Die Herrschaft Rann, im Gyllier Kreise, verpachtet ihre ganze bedeutende Deconomie, und ist dadurch veranlaßt, auch ihren ganzen schönen Viehstand zu veräußern.

Es werden daher am 18. April 1849, in loco Rann, 4 Sprungstiere, 10 junge Stiere, 16 Ochsen, 40 Kühe, 55 Kälber und 29 Deckeln, zusammen 154 Stück Hornvieh licitando verkauft.

Alles dieses Hornvieh ist von der schönen, großen Märzthaler Race. Bei dieser Gelegenheit werden auch am nämlichen Tage 14 Fuhrpferde und am folgenden Tage viele Wirthschaftsgeräthe, als: Wägen, Pflüge, Ketten u., licitando verkauft.

Herrschaft Rann am 9. März 1849.

3. 420. (1)

Eine Familie wünscht entweder ein Ackerfeld oder eine Wiese in der Pfarr St. Martin unter Großfahlen-

berg, oder in deren näher Umgegend zu kaufen. Näheres darüber ist beim Pfarrer der besagten Pfarr zu erfragen.

Am 9. März 1849.

M. K.

3. 430. (1)

Verpachtung

einer Mahlmühle und Bretter-Säge.

Die Herrschaft Rann, im Gyllier Kreise, wird ihre Riegelshofer Mahlmühle, sammt der dabei befindlichen Brettersäge, am 2. April 1849 in loco Riegelshof licitando verpachten.

Die Mühle liegt am Sotla-Flusse nächst der Harmize, hat 6 Läuser und eine Breinstampfe. Die Brettersäge ist nach neuester, vortheilhaftester Art erbaut, und sowohl Mühle als Brettersäge sind nicht nur in vortheilhaftester Lage, sondern auch im besten Stande hergerichtet.

Die Verpachtung geschieht auf 3, auch 6 Jahre, und dem Pächter wird zugleich, nebst dem Mühlhause, auch das geräumige Herrenhaus und der schöne Garten mitverpachtet.

Die Licitationsbedingungen können auch vorläufig in der Herrschaft Ranner Amtskanzlei eingesehen werden.

Herrschaft Rann am 9. März 1849.

3. 392. (3)

Beachtungswerthe

Licitations-Anzeige.

Laut Administrations-Beschluß ddo. 28. Februar l. J. werden, um die Stralirung der priv. Sava- und Kulpa-Dampfschiff-Fahrt-Gesellschaft möglichst beschleunigen zu können, die derselben Gesellschaft eigenthümlichen Requisiten der Maschinen-Beckstätte, und zwar:

- 1) Drehbank mit 12" hohe Köcher sammt eisernen Füßen und 24 Drehwerkzeugen auf Eisen nebst Schwungrad etc.
- 2) Zwei Bohr-Maschinen mit und ohne Stellschrauben sammt Zughör, und
- 3) Feldschmiede aus Eisenblech auf eisernen Füßen, im Wege einer am 31. März l. J. Nachmittag zu Civil-Sißel abzuhaltenen öffentlichen Licitation, und zwar zum letzten Mal selbst unter dem wirklichen Werthe gegen bare Bezahlung verkauft, wohin die Kauflustigen hiemit höflichst eingeladen werden.

3. 388. (2)

In der Kleinmeyr'schen und Lercher'schen Buchhandlung ist das so eben erschienene, besonders noch durch die heil. Fastenzeit als treffliche Erbauungslectüre zu verwendende Werkchen zu erhalten:

Ref des Glaubens an unsere Zeit.

Eine Reihe von römisch-katholischen Kanzelvorträgen.

gr. 8. In netten Umschlage broschirt, 30 kr. G.M.

Diese vom hochw. Herrn Dr. Sartori, Ca. me. literario, in der Domkathedrale zu Wien gehaltenen sechs Predigten (1. Abtheilung und Anhang, 2. Gott einig und dreierlei, 3. Die Welt in 4. des Menschen Erziehung und Sündenfall, 5. die Person des Erlösers und 6. das Werk des Erlösers) eruchten bei einer gedrängten Volksmenge von ungetheilten Beifall, und fanden, auf vieltheiliges Verlangen gedruckt, in Graz bisher einen höchst bedeutenden Absatz.

Die Fremde einer beseligenden Erbauungslectüre werden diese kleine Sammlung nicht ohne Befriedigung aus den Händen legen.

3. 406. (2)

Feld = Gyps
als Dünger,in loco Bergwerk unverpackt 36 kr. C. M.
detto in Fässern 48 „ „Es werden Sendungen, jedoch nicht unter
25 S , nach allen Richtungen übernommen, gegen
Vergütung der Fracht- und Zoll-Spesen.Abnehmer von 100 S auf einmal genießen
6 kr. $\%$, jene von 50 S 3 kr. $\%$ Nachlaß.Kupfer-Berg-Gewerkschaft
in Mude bei Samabor in Croatia.

3. 389. (3)

Hausverkauf.In einer Stadt in Unterkrain ist ein
großes Haus sammt Zugehör, welches in
Rücksicht auf seine Lage und Localitäten
zu allerlei Speculationen bestens geeignet
ist, aus freier Hand zu verkaufen.Dießfällige Auskünfte ertheilt das Zei-
tungs-Comptoir, die schriftlichen jedoch
nur über frankirte Briefe.

3. 340. (3)

Ein Hausinstructorwird auf einer Landbesitzung, in einer
schönen Gegend Oberkrains, aufgenom-
men. Hierauf Reflectirende belieben sich
die nähern Dienstverhältnisse in Laibach
bei Herrn Philipp Jacob Walland,
in Krainburgaber bei Herrn Franz Kri-
sper einzuholen, und es wird bemerkt,
daß die in der Musik Unterricht ertheilen
Königlichen, den Vorzug genießen.

3. 310. (2)

Uebersaus wohlfeil!(4 Hefte.) **Mathilde.** (à 15 kr.)

Memoiren einer jungen Frau.

Von Eugen Sue.

Aus dem Französischen. 4 Hefte complet, gr. 8.
Nordhausen 1845. Herabgef. Preis nur 1 fl.**Der ewige Jude.**

(10 Hefte.) Von Eug. Sue. (à 15 kr.)

Aus dem Französischen. 10 Hefte complet, mit
42 feinen Stahlstichen. 12 Leipzig 1846. Preis
nur 2 fl 30 kr.Zu haben bei J. Giontini in
Laibach und A. Weypussek in
Neustadt.

3. 311. (2)

Bei J. Giontini in Laibach
und A. Weypussek in Neustadt sind
zu haben:Die
Kahlköpfigkeit
und ihre Heilungoder Anweisung, auf entblößten Stellen des Hauptes
den dichtesten und schönsten Haarwuchs her-
vorzubringen, nebst Belehrungen und Vorsichts-
maßregeln für Alle, welche Perrarücken tragen, wie
auch Vorschriften, das Ausfallen und Ergrauen der
Haare zu verhüten. Von Dr. Fr. Woolstone.
9. Auflage. 12. Nordhausen. 1846.

Geheftet 30 kr.

Das
Zahnen der Kinder
und die sichersten Mittel,daßselbe zu erleichtern, und die krankhaften, in der
Zahnperiode eintretenden Leiden zu heilen.

Allen Kältern dringend empfohlen.

Von Dr. Dietrich. 12. Nordhausen 1845.

45 Kreuzer.

3. 341. (3)

In der Ignaz M. Kleinmayr'schen
Buchhandlung in Laibach ist so eben eingetroffen
und zu haben, der erste Band von**Denkschrift**

über die

October - Revolution
in Wien.

Ausführliche

Darstellung aller Creignissevor und seit der Katastrophe an den Zaborbrücken,
der Ermordung des Kriegsministers Latour und
der Belagerung bis zur Einnahme von Wien,
sammt den daraus entspringenden Folgen.Von Ober-Offizieren des damaligen National-
garde-Ober-Commando,von Augenzeugen und aus amtlichen Quellen ge-
schöpft, unter Mitwirkung
des Herrn

Emanuel Freiherrn du Beine-Malchamps,

k. k. Postbuchhaltungs-Rechnungs-Offizialen gewesenen
Platz-Hauptmanns und prov. Pl. u. Commandanten beim
Ober-Commando, Secretärs des großen Verwaltungs-
rathes der Nationalgarde u. c.

dann nach eigenen Erlebnissen und nach Berichten der Herren:

Fr. Schaumburg, Commandanten des Bürger-Regiments,
Obersten und ad latus des N. G. Ober-Com-
mandanten; Fr. J. Thurn, N. G. Obersten, Bezirks-
Chef und ad latus des N. G. Ober-Commandanten;
der Herren Platz-Offiziere: J. v. Eyselsberg, A.
Player, A. v. Senzel, J. Waffhuber, C. Kellner,
N. Doninger, Jg. Niedanner, M. Ehrenfeld;
J. Saager, N. G. Oberlieutenant und Expedits-Dir-
rectors des Ober-Commando; J. Weissenberger,
Adjutanten des Bürger-Regiments, Commandanten;
F. Knoch, Hauptmanns und Präsidenten des Kriegs-
gerichtes; S. Szvichitl, N. G. Artillerie-Comman-
danten; J. Grimm und Blaschke, N. G. Ober-
Commando-Cassiere; der N. G. Bezirks-Chefs und
anderer Offiziere, Verwaltungsräthe u. c.

Verfaßt von

Wenzeslaw Georg Dunder.Nationalgarde-Platz-Oberlieutenant und Ordonnanz-
Offizier beim Ober-Commando, Mitgliede des großen
Verwaltungsrathes der Wiener Nationalgarde; h. Güter-
Director, Inhaber der großen Verdienst-Ehren-Medaille
der k. k. Akademie, und mehrerer g. Gesellschaften Mit-
gliede u. c.

Wien, 1849.

Preis und Ercheinen.

Das ganze Werk erscheint in vier Theilen in
groß Octavoformat, in einer Auflage von 10,000 Exem-
plaren bis Ende Februar. Der erste Theil ist bereits
erschienen, der zweite Theil erscheint Anfangs, der dritte
Theil am 20., der vierte Theil am 28. Februar 1849.Pränumerations-Preis bei Empfang des ersten
Theils von 132 Seiten in groß Octav auf schönem
Druck-Belin, ist ungebunden 30 kr. C. M.; in ele-
gantem Umschlage broschirt 33 kr. C. M. für einen
Theil; für alle vier Theile ungebunden 1 fl. 48 kr.,
brochirt 2 fl., gebunden 30 kr. C. M. mehr.
Einzelne Theile broschirt ohne Pränumeration 45 kr. C. M.

Pracht-Exemplare.

Pränumerations-Preis bei Empfang des ersten
Theiles, auf starkem Belin-Papier mit breitem Rande,
für alle vier Theile ungebunden 5 fl. C. M.; gebun-
den nach Maßgabe des eleganten Einbandes im Preise
von 1 fl. bis 10 fl. C. M.Von der Pracht-Ausgabe erscheinen im Ganzen
nur 150 Exemplare, wovon die Hälfte bereits genom-
men ist.Bei Abnahme von 10 Exemplaren auf Druck-
Belin erfolgt direct vom Verfasser das 11. frei als
Aufgabe.Mit dem Erscheinen des vierten Theiles am 28.
Februar tritt der Ladenpreis pr. 3 fl. C. M. für das
ganze Werk ein.

Wien, im Jänner 1849

W. G. Dunder,

Verfasser und Herausgeber

3. 378. (3)

Ein bedeutendes Dominicale,
in Unterkrain gelegen, wird sogleich
in Pacht zu nehmen gesucht.Gefällige Anträge, mit Anga-
ben des Flächenmaßes und Reiner-
trages, übernimmt

Fr. Supan,

k. k. Lotto-Collectant.

3. 362. (3)

Nachricht.Ein Haus, in welchem ein Weinschank
betrieben wird, sammt Garten in der Po-
lana-Vorstadt, in der Nähe des Markt-
platzes, ist aus freier Hand zu verkaufen.Das Nähere ist im Zeitungs-Comp-
toir zu erfragen.

3. 332. (2)

Ankündigungdes ausschl.  privilegirten

mineralischen, vegetabilischen, wohlriechenden

Haut- u. Waschpulvers,

zur

vollkommensten Reinigung und Glätten der Haut.Dieses Hautreinigungs-Pulver, von der löbl. medic. Facultät in Wien geprüft und als
vorzüglich anerkannt, übertrifft in seiner ganzen Wesenheit alle bisher bekannten derlei Mittel
vollkommen, macht eine glatte, gelinde, geschmeidige und elastische Oberfläche, und übt durch
diese ausnehmenden Eigenschaften auf die Schönheit und selbst auf die Erhaltung der Gesund-
heit einen günstigen Einfluß.

Die Schachtel kostet 40 kr. C. M.

Ferner ist zu haben:

Das k. k. ausschl. privilegirte

Schärfe-Pulverzum Schärfen und Abziehen feinschneidender Instrumente, als: Rasir-
und Federmesser u. c.Mit diesem Mittel kann sich Jedermann ohne Mühe, fast ohne Kosten, ein gutes, scharfes,
feinschneidendes Messer u. c. in kürzester Zeit verschaffen.

Das Stück kostet 10 kr. C. M. Zu haben bei J. Giontini in Laibach.

Vincenz Edler v. Emperger,

Privilegien-Inhaber.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes lautet: „In Straffachen gilt der Anklageprozeß Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.“ In diesem Absatze werden zwei wesentliche Grundsätze in Bezug auf den künftigen Strafprozeß ausgesprochen, nämlich die Annahme des Anklageprinzips statt des inquisitorischen, und die Einführung des Institutes der Schwurgerichte. Was den ersten Satz betrifft, nämlich die Einführung des Anklageprozesses, so habe ich im Principe nichts dagegen zu bemerken; was hingegen den zweiten Satz anbelangt, nämlich: „Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen“ — so muß ich mir dießfalls einige detaillirtere Bemerkungen erlauben, weil sich das von mir zum §. 5 gestellte Amendement eben auf diesen Satz bezieht. Das Institut der Schwurgerichte ist ein eigenthümliches, welches weder mit den alten Schöppengerichten, noch mit den Volksrichtern der Schweiz zusammenfällt, noch aus der Idee eines Genossengerichtes hervorgeht, noch auch, wie es der erste Herr Redner gemeint hat, ein vom Staate bestelltes Gericht ist. Wenn wir der Wesenheit dieses Institutes dort, wo es practisch besteht, nachforschen, so werden sich folgende wesentliche Merkmale desselben herausstellen. Vorerst sind die Geschwornen Staatsbürger, die als Geschworne gewählt werden, ohne vom Staate angestellte Richter zu seyn, und ohne nothwendiger Weise Rechtskenntnisse zu besitzen. Weiters werden dieselben entweder für einen einzelnen Fall, die sogenannte Special-Jury, oder aber für gewisse, in einem bestimmten Territorium und während einer bestimmten Zeitdauer zur Aburtheilung kommende Straffälle gewählt, und endlich erkennen dieselben nur über mündliche Verhandlung, ohne Entscheidungsgründe abgeben zu müssen, noch auch bezüglich der Entscheidung selbst verantwortlich zu seyn. Dieses nach seinen wesentlichen Merkmalen charakterisirte Institut der Jury findet sich nun in der Praxis in zweifacher Art ausgeführt. Es besteht nämlich in den verschiedenen Staaten, wo das Institut der Geschwornen eingeführt ist, theils eine einfache, und theils eine doppelte Jury. So wie nämlich das Strafverfahren selbst sich in die zwei wesentlichen Stadien des Anklage- und Strafprozesses theilt, ebenso gibt es auch bloß eine Straffjury, die lediglich beim Strafprozeße fungirt, oder nebst derselben auch noch eine besondere Anklagejury für den Anklageprozeß. Das Institut der Anklage- und Straffjury, hiermit der doppelten Jury, findet sich nur in England und seinem Tochterstaate Nordamerika; in den übrigen Staaten, wo das Institut der Geschwornen besteht, erscheint lediglich die Straffjury eingeführt. Wenn nun mit Rücksicht auf das Gesagte der zweite Absatz des in Verhandlung stehenden Paragraphes in Erwägung gezogen, und die Frage gestellt wird, in welcher Art durch denselben das Institut der Geschwornen eingeführt werden wolle, ob nämlich nur die einfache oder Anklagejury, oder die doppelte, nämlich die Anklage- und Straffjury unter denselben subsumirbar sey, so muß ich in der That gestehen, daß, wenn auch der Constitutionsausschuß nur die Einführung der Straffjury im Auge gehabt haben mag, doch aus der zu allgemeinen Textirung des Absatzes eine bestimmte und befriedigende Antwort nicht entnehmbar ist. Der bezügliche Satz lautet nämlich: „Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.“ Das Erkenntniß aber ist mit Rücksicht auf den Anklage- und Strafprozeß als den zwei wesentlichen Stadien des Strafverfahrens ein doppeltes, es findet nämlich sowohl im ersten Stadium des Anklageprozesses, als auch in jenem des Strafprozesses Statt, und zwar mit dem wesentlichen Nerus, daß die Fällung des letzteren von der affirmativen Fällung des ersteren bedingt wird. Es läßt sich daher als der Textirung des Entwurfes durch eine strenge wörtliche Auslegung sogar folgern, daß durch dieselbe nur die doppelte, nämlich die Anklage- und Straffjury eingeführt werden wolle. Gegen diese Textirung nun muß ich mich entschieden erklären, und eine klarere und bestimmtere Fassung in Antrag bringen,

weil ich mich eines Theiles wohl für die Einführung der Straffjury, anderen Theiles aber auch entschieden gegen die Einführung der Anklagejury aussprechen zu müssen glaube. Ich erlaube mir nun zur Begründung meiner dießfälligen Ansicht vorerst die Hinweisung auf England, wo das Institut der doppelten Jury practisch besteht. Wenn nämlich daselbst der Polizei- oder Friedensrichter seinen Haftbefehl erlassen, und den zur Anzeige gebrachten Fall einer strafbaren Handlung zur Anklage geeignet befunden hat, so wird von der durch den Sherif zusammengesetzten Grandjury oder dem großen Geschwornengerichte vorerst das Erkenntniß gefällt, ob die Anklage Statt zu finden habe oder nicht, und erst in Folge dieses ersten bejahenden Erkenntnisses tritt die Wirksamkeit der Petitjury oder des kleinen Geschwornengerichtes ein. Was nun den Erfolg der Wirksamkeit und die Zweckmäßigkeit dieses Institutes betrifft, so kann ich mich nur auf das Urtheil eines großen englischen Staatsmannes und auf die practischen Erfolge berufen. Der berühmte Lord Brogham nennt nämlich in einer Darstellung der englischen Strafwesens die Anklagejury ein Corps, das ohne Verantwortung urtheilt, und mehrentheils ohne alle Gerechtigkeit Anklagen zuläßt; und wenn man die mir zugänglich gewesenen englischen Straf-Justiz-Tabellen von den Jahren 1842 und 1843 in Berücksichtigung zieht, so ergibt es sich aus denselben, daß von den durch die Grand-Jury des Anklageprozesses an die Petit-Jury des Strafprozesses gewiesenen Strafverhandlungen im Durchschnitte jährlich über 6000 Anklagen als unstatthaft zurückgewiesen wurden, und somit jährlich mehr als 6000 Staatsbürger der Gefahr ausgesetzt sind, vor ein öffentliches Gericht ohne hinreichenden Grund zur Verantwortung gezogen zu werden. Wenn nun in einem Staate, wie England, wo dieses Strafverfahren durch Jahrhunderte besteht, wo es, im Volksleben wurzelnd, sich im Kampfe um die Garantien der Freiheit gegen Bedrückung entwickelt und ausgebildet hat, wo es durch das bewegte öffentliche Leben und politische Einrichtungen Kraft und Wirksamkeit erhält, und wo bei dem Abgange vieler formeller Gesetze dem Volke die Usanz- und Gewohnheitsrechte unterstützend zur Seite stehen, das Institut der Anklagejury sich in der Praxis doch nicht als zweckgemäß und heilbringend herausgestellt hat, dann glaube ich meine Meinung begründet zu haben, daß es um soviel weniger dermal in Oesterreich einzuführen wäre, wo die Geschwornen mit der Natur und dem Wissen des neuen Strafverfahrens noch nicht practisch vertraut seyn werden, und wo ihnen auch keine Usanz- oder Gewohnheitsrechte leitend zur Seite stehen werden. Es ist allerdings wahr, Geschwornengerichte erscheinen bei einem Volke, das einen denselben entsprechenden Culturgrad erreicht hat, als echte Organe der Menschenvernunft und vorzüglich in Fällen, wo eine befriedigende positive Beweisnorm mangelt, als wahre Gottesurtheile. Fehlen aber diese Bedingungen, welche Gefahr, welches Unheil steht zu befürchten? Durch wie viele Aufopferung von Unschuldigen müßte sich das Volk seine Erfahrungen theuer erkaufen, und ein Institut, in der Idee vortrefflich, aber in der Zweckmäßigkeit der Modalitäten seiner Realisirung von Umständen abhängig, würde sich in seiner practischen Durchführung nur als verwerflich darstellen. Ich glaube nun mein Amendement begründet zu haben, welches lautet: „Bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten durch Schwurgerichte“ — welches Amendement keinen andern Zweck hat, als die Einführung der Anklage-Jury auszuschließen und klar auszudrücken, daß durch den §. 5 nur die Straffjury eingeführt sey. — Was den letzten Absatz des §. 5 anbelangt, der da lautet: „Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden“ — so habe ich gegen denselben als eine These, die sich auch im englischen Strafprozeße findet, nichts einzuwenden, glaube aber, daß derselbe daselbst nicht an seinem Platze sey, und es am zweckmäßigsten

wäre, ihn hier wegzulassen, und ihn in das Gebiet des künftigen Strafgesetzbuches als dahin gehörig zu verweisen.

Präs. Der Antrag des Abg. Allepitsch lautet: „Im §. 5, zweiter Absatz, wäre statt dem zweiten Satze: Schwurgerichte haben jedenfalls zu setzen: Bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten durch Schwurgerichte.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt — Als Redner für den Paragraph kommt nun der Abg. Brestel.

Abg. Brestel. Ich vertausche mein Wort mit dem des Abg. Violand.

Abg. Violand. In dem lezt beschlossenen Paragraphen haben wir den Grundsatz ausgesprochen, daß die Freiheit der Person gewährleistet sey, und wir haben auch jene Anordnungen festgesetzt, welche nöthig sind, damit in Zukunft von einer gesetzgebenden Versammlung dieser Grundsatz nicht umgestoßen werden könne. Eben so wichtig ist es, daß wir in dem §. 5, der nun zur Berathung vorliegt, darauf Rücksicht nehmen, daß das Verfahren eine solche Einrichtung erhalte, damit wirklich die Gesetze, welche im Interesse der Freiheit gegeben wurden, auch consequent durchgeführt werden können; denn es ist ganz klar, daß bei den besten Gesetzen dieselben doch zur Illusion werden, wenn das Verfahren ein schlechtes ist. Als nothwendige Bedingung eines guten Gerichtsverfahrens erkennt man gewiß in ganz Europa Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; und da gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wohl Niemand etwas einwenden wird, so glaube ich die Vorzüge desselben nicht auseinander setzen zu müssen. Dieses Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erfordert aber auch Ausnahmen. Das Princip der Oeffentlichkeit erfordert eine Beschränkung im Interesse der Sittlichkeit; außer diesem Falle jedoch sehe ich nicht einen einzigen weitem, in welchem die Oeffentlichkeit beschränkt werden sollte. Auch die Mündlichkeit ist zu beschränken, z. B. bei großen Rechnungsprozessen und in mehreren anderen Fällen. Weiters fordert die gegenwärtige Bildung der Zeit und die Erkenntniß derselben, daß das inquisitorische Verfahren aufgehoben werde. Unter dem inquisitorischen Verfahren, meine Herren, verstehe ich eigentlich ein solches, wo der Richter den Inquisiten für verpflichtet hält, ein Geständniß abzulegen, gegen sich selbst auszusagen, damit der Richter aus den von dem Inquisiten selbst vorgebrachten Aussagen neue Anzichten gegen ihn sammle; ein solches Verfahren, meine Herren, scheint mir einen Widerspruch in sich selbst zu enthalten, indem es ganz unnatürlich ist, einen Menschen durch Fragen dahin zu bewegen, daß er gegen sich selbst aussage. Wir sehen auch in jenen Ländern, wo das inquisitorische Verfahren vereinigt ist mit dem Institute der Jury, d. h. wo von Amtswegen untersucht werden muß, bevor die Jury entscheidet, da sehen wir, daß von der Jury auf Geständnisse ein außerordentliches Gewicht gelegt wird, und wenn die Verbrecher gestanden haben, die Jury sie für jeden Fall schuldig erklärt, es wäre denn, daß sie am bösen Vorsatze selbst zweifelt; in andern Ländern jedoch, wo dieses inquisitorische Verfahren nicht Statt findet, sehen wir, daß die Jury trotz dem Geständnisse manchmal ein Nichtschuldig spricht, und die Geschichte der Criminaljustiz weist sehr viele Fälle nach, wo Leute zu Geständnissen gebracht worden sind, theils in Folge der geistigen Torturen, welche mit dem inquisitorischen Verfahren verbunden sind, theils aus Heroismus, aus Lebensüberdruß, oder aus noch anderen Ursachen. Die neue Zeit fordert auch unbedingt Geschwornengerichte; über die Wichtigkeit derselben finde ich ebenfalls nicht nöthig, etwas Weiteres zu bemerken. Dieses vorausgeschickt, gehe ich nun zur Beurtheilung des §. 5. Dem Wesen nach bin ich mit demselben vollkommen einverstanden, wünsche jedoch noch Einiges hinzugefügt, und im ersten Satze eine Abänderung. Es heißt hier, das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Straffachen ist öffentlich und mündlich. Mehrere Herren Vorsprecher haben auf den Ausdruck „vor dem erkennenden Gerichte“ ein besonderes Gewicht gelegt aus dem Grunde, weil sie durch diesen Ausdruck die Anklagejury ausschließen wol-

len. Ich glaube, es wäre besser, es dem künftigen gesetzgebenden Körper zu überlassen, das Institut der Anklagejury zu verwerfen oder es einzuführen; übrigens glaube ich, daß durch dieses Wort der Zweck eigentlich gar nicht erreicht wird, denn man könnte auch diesen Paragraph dahin auslegen, daß das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte, also auch vor dem Gerichte, welches zu erkennen hat, ob Jemand in den Anklagezustand zu versetzen sey, öffentlich und mündlich sey; der Zweck wird also nicht erreicht, und da meine Ansicht dahin geht, diese Bestimmung jenem Körper zu überlassen, welcher das Strafgesetz selbst geben wird, so möchte ich diese Worte ausgelassen sehen. Es heißt weiters: Das Verfahren in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. „In Civilsachen“ — dieß könnte zu Irrungen Anlaß geben, indem in Oesterreich unter Civilsachen sowohl Prozesse über Civilstreitigkeiten, als auch Verhandlungen im adeligen Rechte, Grundbuchsachen u. s. w. verstanden werden. Ich erlaube mir demnach folgendes Amendement vorzuschlagen, nämlich statt des ersten Satzes wäre zu setzen: „Das Verfahren in Civilstreitigkeiten und Strafsachen ist öffentlich und mündlich.“ — Der zweite Satz lautet dahin: „Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“ Gegen diese Bestimmung muß ich mich durchaus erklären; denn es könnte sehr leicht geschehen, daß in Zukunft das, was wir als Regel hinstellen, zur Ausnahme, was wir als Ausnahme hinstellen, zur Regel werde. Die Deffentlichkeit, wie ich schon früher erwähnt habe, soll nach meiner Ansicht nur beschränkt werden in dem einzigen Fall des Interesses der Sittlichkeit; es ist hier auch große Gefahr von Seite der Regierungsgewalt, wie wir namentlich aus Englands Geschichte ersehen. Rücksichtlich der Beschränkungen der Mündlichkeit ist aber keine Gefahr vorzuzusehen. Ich stelle demnach das Amendement, statt dem zweiten Satze zu sagen: „Die Ausnahmen von der Deffentlichkeit aus Rücksicht für die Sittlichkeit, und die Ausnahmen von der Mündlichkeit bestimmt das Gesetz.“ Ferner möchte ich sagen: „Ueber alle Gesetzesübertretungen entscheiden die Gerichte; der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.“ Bis gegenwärtig haben wir leider gesehen, daß die Polizei und in großen Städten die Polizei-Oberdirectionen, und dann die politischen Behörden, welche unter der Regierung als zweite Instanz gestanden sind, über strafwürdige Handlungen erkannt haben, ja wo es bei diesen Behörden oft vorkam, daß sie über ganz gleiche Fälle, z. B. wegen geringeren Diebstahls anders entschieden, als bei Diebstahl als Verbrechen eigentliche Strafgerichtsbehörden, d. i. Criminalbehörden geurtheilt hätten. Es heißt weiter: „In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.“ Hiermit bin ich einverstanden, ebenso mit dem Schlusse, wo es heißt: „Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.“ Hierbei komme ich zurück auf das Geschwornengericht und auf die Vorstellung, welche ich mir von demselben mache. Der Ausspruch des Geschwornengerichtes muß nach meiner Ansicht als Ausspruch der Gottheit oder der Gesamtheit des Volkes selbst angesehen werden. Eine weitere Berufung, eine Appellation erkennt kein Land, wo das Institut der Jury in seiner Reinheit besteht. Demnach kann es auch consequent keine Wiederaufnahme der Untersuchung geben, über einen Spruch des Geschwornengerichtes. Da ich weiß, daß in Ländern, wo die Jury besteht, dieser Satz für so nöthig gehalten wird, daß einmal in Frankreich, wo Jemand von der Jury für schuldig erklärt worden ist, und wo in einiger Zeit darauf ganz klar nachgewiesen worden ist, daß er nicht der Schuldige sey, dessen ungeachtet die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht bewirkt werden konnte. Weil dieses jedoch dem Constitutions-Ausschusse zu hart erscheint, so hat der Ausschuss darauf Rücksicht genommen und traf die Bestimmung: Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durchs Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung

gezogen werden. Es ist auch ganz natürlich, daß eine Wiederaufnahme der Untersuchung nicht Statt finden kann, aus dem weiteren Grunde, weil die Geschwornen die Motive nicht angeben, aus welchen sie das Erkenntniß schöpften, und man in Zukunft nicht weiß, ob sie das „Nichtschuldig“ ausgesprochen haben, weil sie in der Handlung selbst kein Verbrechen erblickten oder keine böse Absicht des Angeklagten fanden, oder weil sie nicht genug Inzichten gegen den Thäter hatten. Auf derselben Idee beruht das Amendement, welches ich jetzt vorzutragen die Ehre haben werde, und welches auch schon früher in dem ersten vorgelegten Entwurfe der Grundrechte enthalten war, nämlich, daß nach dem Worte „gezogen“ eingeschaltet werde: „noch auch wegen derselben Uebertretung zweimal verurtheilt werden“; weiters trage ich an, zu setzen: „Eben so wenig soll Jemand genöthigt werden, gegen sich selbst auszusagen.“ Diese letzte Bestimmung halte ich für außerordentlich wichtig, denn eigentlich wird hierdurch das inquisitorische Verfahren erst aufgehoben. Bei den Bestimmungen, wie sie hier in der Vorlage des Constitutions-Ausschusses enthalten sind, wäre es noch immer möglich, daß die über eine Anklage eingeleiteten Untersuchungen schriftlich und jahrelang inquisitorisch ohne Beziehung eines Vertreters fortgeführt, und dann erst vor die Jury gebracht würden. Nehmen wir aber diesen Satz auf, dann ist es unmöglich, auf solche Weise zu verfahren. Weiter möchte ich hinzufügen: „oder gegen seine Aeltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, oder die mit ihm im ersten und zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, auszusagen.“ Man wird mir vielleicht einwenden, diese Bestimmung sey Sache der künftigen gesetzgebenden Versammlung, und es sey kein Zweifel, daß sie ausgenommen werden wird, indem es sogar in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche enthalten sey. Es ist richtig, es ist dieß in dem Strafgesetzbuche enthalten, aber es ist auch zugleich eine Ausnahme darin, wornach in den Fällen des Hochverrathes ein derartiges Verhältniß oft nicht berücksichtigt wird, ja daß sogar, wenn ein Vater, dessen Sohn an einem Hochverrath theilhaftig war, ihm nicht anzeigte, trotzdem, daß der Vater an dieser hochverräterischen Unternehmung keinen Antheil genommen hatte, dessenungeachtet derselbe als Mitschuldiger behandelt, und mit lebenslänglichem schweren Kerker bestraft werden konnte. Ich wünschte das dießfalls von mir vorgebrachte Amendement jetzt gleich aufgenommen, indem es grausam, inhuman erscheint, daß bis zur Erlassung des neuen Strafgesetzes noch immer fort die Aeltern ihre Liebe gegen ihre Kinder, und umgekehrt die Kinder gegen ihre Aeltern verläugnen, und zu Denuncianten gegen dieselben werden sollen. Ich glaube, durch dieses letzte Amendement wird auch die Absicht des Abg. Borrosch erreicht, mit dessen Amendement ich nicht einverstanden bin. Er will, daß die Verhehlung und Verbergung eines gemeinen Verbrechers durch seine Verwandten, an diesen als Verbrechen bestraft werde, daß jedoch bei politischen Verbrechen eine solche Verhehlung von Seite der Verwandten nicht strafbar seyn solle; dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß nach unserm Strafgesetze allgemein der Satz feststeht, daß das Verbergen der Verbrecher durch ihre nächsten Verwandten kein Verbrechen begründet, nur in Fällen des Hochverrathes ist eine Ausnahme gemacht: Herr Abg. Borrosch will demnach, wo er in einer Beziehung freisinniger ist als unser gegenwärtiges Strafgesetzbuch, auf der andern Seite viel härter und inhumaner seyn. Ich habe diese Amendements, welche ich vorgebracht habe, abgesehen gestellt, indem es vielleicht seyn könnte, daß eines oder das andere der hohen Versammlung genügen würde, die übrigen hingegen nicht. Sollten aber alle meine Amendements angenommen werden, so laute der Paragraph folgendermaßen: „Das Verfahren in Civilstreitigkeiten und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen von der Deffentlichkeit aus Rücksicht für die Sittlichkeit, und die Ausnahmen von der Mündlichkeit bestimmt das Gesetz. Ueber alle Gesetzesübertretungen entscheidet das Gericht; der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßver-

gehen zu erkennen. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen, noch auch wegen einer Uebertretung zweimal verurtheilt werden. Ebenso wenig soll Jemand genöthigt seyn, gegen sich selbst auszusagen, oder gegen seine Aeltern, Kinder, Geschwisterkinder, oder mit ihm näher verwandte, oder im ersten oder zweiten Grade verschwägerte Personen Zeugniß abzugeben.“ (Verläßt unter Beifall die Rednerbühne.)

Prä s. Wird der eben verlesene Verbesserungsantrag des Abg. Violand unterstützt? (Hinreichend unterstützt.) Als nächster Redner folgt der Abg. Fluck.

Abg. Fluck. Ich trete die Priorität des Wortes dem Herrn Abg. Kudler ab.

Abg. Kudler. Ich, meine Herren, gehöre zu den unglücklichen Juristen, von denen man gesagt hat, sie unternehmen alles zu beweisen, was zu ihrem Zwecke taugt. Solchen muß man, wenn sie sprechen, natürlich mißtrauen. Allein ich bemerke andererseits, daß ein solches Streben gar Vielen eigen ist, die Absichten erreichen wollen. Das Mittel, diesem Streben Genüge zu leisten, besteht in Anwendung der Künste der Dialectik. Glücklicher Weise aber hat das Gift derselben auch sein Gegengift, nämlich die Aufdeckung der Fehlschlüsse, die begangen werden. Der Antrag, für welchen ich die Bühne bestieg, bedarf, wie ich glaube, solcher Künste nicht, es dürften vielmehr gute Gründe dafür sprechen. Man hat — weil ich schon von einem Vorwurfe spreche — uns getadelt, daß wir die Stimme des Gefühles öfters verderben, daß wir solche Dinge auf das Feld des Raisonnements bringen, die eigentlich in des Menschen Brust gegraben sind. Man hat sich oft bemüht, auf das Gefühl der hohen Versammlung zu wirken. Meine Herren! Ich habe darüber eine andere Ansicht. Hier müssen Verstandesgründe entscheiden (Bravo); nicht Gefühle, nicht die Phantasie, nicht das Herz wollen wir bewegen, sondern wir wollen den Verstand überzeugen. (Bravo.) Ich weiß es wohl, ich habe eine etwas schwierige Aufgabe übernommen, mein Amendement zu begründen, leichter wäre es mir freilich gefallen, über Deffentlichkeit und Mündlichkeit, über den Werth des accusatorischen Prozesses, über Geschwornengerichte zu sprechen; ich habe auch darauf den Kreis meiner Studien ausgedehnt, und wüßte vielleicht manches zur Sache Dienliche anzuführen, allein, ich glaube, es sey überflüssig, dafür noch Gründe anzuführen, wofür, wie ich schon gegenwärtig überzeugt bin, die Mehrheit der hohen Versammlung ohnehin gestimmt ist. (Bravo.) Aber ich will einen Satz angreifen, den letzten des §. 5 der Grundrechte, für welchen Rücksichten der Humanität und der persönlichen Sicherheit zu sprechen scheinen. Ich muß mir daher erlauben, etwas weiter auszuholen. — Ich betrachte als die höchste Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft die Realisirung des Rechtes. (Bravo.) Das Rechtsgesetz fordert aber, daß der Schuldige zur verdienten Strafe gezogen werde. Die Aufgabe der Strafgesetzgebung ist zulezt, die Sicherheit im gemeinen Wesen herzustellen und zu erhalten, durch Strafandrohung gegen die Bösgesinnten die Rechte zu wahren. Allerdings muß dieß auf eine Art geschehen, daß nicht wichtige Rechte darunter leiden, so lange Schonung derselben möglich ist. Die Aufgabe, die hier zu lösen kommt, ist die, zwei Interessen zu versöhnen — die Interessen der Freiheit und die Interessen des Rechtes. Meine Herren, das Rechtsgesetz ist nicht feindlich gegen die Freiheit, die Freiheit selbst hat keine andere Basis, sie wird durch das Rechtsgesetz normirt. (Bravo.) Das Rechtsgesetz will sie und wird sie schützen. (Bravo.) Wir kommen in unseren Verhandlungen so oft in diese Collision zweier scheinbar mit einander streitenden Interessen, wir müssen sie versöhnen. Der Schluß des §. 5 folgt einer Maxime, die in England gang und gebe ist, die so vielfältig dahin ausgesprochen wurde: Es ist besser, daß 10 Schuldige straflos durchkommen, als daß ein Schuldloser leide. Ich glaube, wer die englischen Gesetze und Einrichtungen studirt hat, wird besonders in der früheren Zeit auf Ansichten der Art gestoßen seyn, welche aus Vorsorge für die Freiheit Maßregeln

für die Sicherheit ausschließen, und die neueste Geseßgebung Englands hat gezeigt, daß man, um nicht gute Einrichtungen fahren zu lassen, doch einige Milderungen hierin eintreten lassen müsse. Der Satz hiesse nämlich: „Es ist besser, daß 20 Schuldlose leiden, als daß ein Schuldiger bestraft werde, wenn dieser das Glück hatte, bei einer Untersuchung als nicht schuldig erklärt worden zu seyn. Aber ich glaube, die Fortexistenz unbestrafter Schuldiger ist eine Pein für die bürgerliche Gesellschaft. So lange es also, ohne höhern Rücksichten entgegen zu treten, möglich ist, der Schuld die Strafe folgen zu lassen, halte ich es für Pflicht und im Interesse der Gesellschaft, es auch zu thun. — Man glaube nicht, daß ich hier auf irgend eine Uebertreibung es abgesehen habe; ich will jede Placerei von wahrhaft Schuldlosen ausgeschlossen wissen, ich glaube also nicht, daß eine Wiederholung der Klage zulässig sey, wenn nach der Aburtheilung nur neue Inzichten gegen den Beklagten vorgekommen sind, aus welchem Grunde nach dem bestehenden Geseße allerdings eine Wiederaufnahme der Untersuchung vorgenommen werden darf; ich glaube die Wiederbringung einer Klage soll auch dann nicht Platz greifen, wenn man etwa glaubt, jetzt könnte die Klage wirksamer gegen das Individuum geführt werden, wenn z. B. eben ein königl. Procurator eingetreten, von dem man erwartet, er mit seinem überwiegenden Talente werde die Geschwornen von der Schuld des Angeklagten überzeugen. Ich glaube, auch dann nicht, wenn man etwa Hoffnung hat, daß dem Angeklagten mittlerweile wichtige Entschuldigungszeugen entgangen sind, und endlich auch dann nicht, wenn man nur auf eine andere Stimmung der Geschwornen rechnet, was sehr leicht bei politischen Verbrechen eintreten könnte, wo früher Geschworne nichtschuldig erklärt haben, man aber gerade bei der Aenderung, bei dem Gewichte gewisser Parteien darauf rechnen könnte, ein schuldig findendes Verdict zu erhalten. Deswegen habe ich mich ausdrücklich beschränkt auf den Fall, wenn neue Beweismittel beigebracht werden können, und habe beigelegt die Verpflichtung zur Verantwortlichkeit des Klägers, wenn seiner Klage nicht Statt gegeben wird. Ich habe von dem Falle der Cassation des Urtheiles nicht gesprochen, aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß dieses ohnehin im Sinne des von mir hochverehrten Constitutions-Ausschusses gelegen ist, da man doch wohl nicht glauben wird, daß, wenn ein Formfehler begangen worden ist, dieß dergestalt dem Schuldigen zum Vortheil gereichen soll, daß er gar nie mehr angegriffen werden kann. Wahrscheinlich hat der Constitutions-Ausschuß gemeint, das Verfahren sey ja noch nicht geschlossen, so lange noch ein Cassations-Gesuch vorliegt, es sey hier von dem Eintreten einer neuen Untersuchung keine Rede. Ich erlaube mir nur noch gegen einige Bemerkungen, die man vielleicht meiner Ansicht entgegen setzen könnte, in Kürze etwas zu erwiedern. Man könnte sagen, durch das Urtheil der Jury ist ein Recht für die Gesellschaft entstanden, was man als Recht künftig zu erkennen habe, finde sich in Aussprüche der Geschwornen; der Ausspruch der Geschwornen sey heilig zu achten, er sey inappellabel. Allein bei der höchsten Achtung vor dem Urtheil der Geschwornen können wir doch nicht so weit gehen, zu glauben, daß letztere die Natur der Sache ändern können, da sie doch, wo die Schuld wirklich vorhanden ist, nicht Jemanden als schuldlos stempeln können. Der Ausspruch der Jury ist ja nichts als die Formalisirung des Rechtes; ich glaube aber nicht, daß es in der Absicht des hohen Hauses liegen kann, das wahre Recht dem formalen unterzuordnen. Ich erkenne bereitwillig an: Der Ausspruch eines Geschwornengerichtes ist inappellabel, aber der Fall, wie er hier vorliegt, ist ein ganz anderer. Es können Umstände geltend gemacht, Beweismittel vorgebracht werden, welche, wenn sie zur Zeit der Fällung des früheren Urtheils schon bekannt gewesen wären, einen andern Ausspruch des Geschwornengerichtes selbst zur Folge gehabt hätten. Es wäre denn doch sonderbar, wenn das ganze Volk glauben müßte, dieser Mensch sey schuldlos, während die 12 Männer, die im Geschwornengerichte saßen, nachdem sie die neu vorgebrachten Umstände vernommen haben, z. B. daß sie ihr Verdict auf die Aussagen bestochener Zeugen abgegeben haben, und diese Zeugen nun eingestehen, daß sie erkaufte waren, nun selbst

sagen würden: „Wir haben ja nicht recht gerichtet“; nach der materiellen Sachlage, nämlich formell war ihr Ausspruch allerdings rechtlich, weil ihnen die wahre Sachlage unbekannt gewesen ist. — Man könnte sagen, es habe hier keinen Sinn, unter Voraussetzung von Geschwornen von neuen Beweismitteln zu sprechen; wer kann wissen, was den Ausspruch der Geschwornen bestimmt hat; ja, meine Herren, ich kann mir vorstellen, es sieht Jemand im Geschwornengerichte, der hält sich für einen besondern Physiognomen, für einen untrüglichen, und wie er den Angeklagten sieht, denkt er bei der scheinheiligen Miene desselben, dieser Mensch kann nimmermehr schuldig seyn. Ich kann mir einen andern Geschwornen denken, der aus Scrupulosität, über einen dritten Menschen, über seinen Nächsten, ein Uebel herbeizuführen, sich entschließt, „Schuldlos“ auszusprechen, obgleich er davon gar nicht überzeugt ist. Alles dieses muß gänzlich aus der Frage bleiben: welche Motive haben den bestimmten Ausspruch jedes Geschwornen herbeigeführt? Die Frage kann nur die seyn: von welchen Mitteln wurde Gebrauch gemacht, um die Geschwornen von dem einen oder dem andern zu überzeugen, nämlich von der Schuld oder der Schuldlosigkeit? Das, was rechtliche Beweise heißen, ist freilich in unserer Criminal-Prozeßordnung scharf angegeben, allein das, was ich Beweismittel nenne, ist davon verschieden; es gibt auch einen philosophischen Begriff von Beweisen und Beweismitteln, und wenn wir unbefangene, verständige, rechtschaffene Geschworne uns denken, so werden es die darauf ruhenden Gründe seyn, auf die sich ihre Aussprüche fußen. Was also in facto, was zum Beweise der Schuld oder Schuldlosigkeit in der früheren Verhandlung gegen den Angeklagten angeführt worden ist, das ist kein Geheimniß, das ist aus Prozeßverhandlungen, aus den Acten ersichtlich. Könnte bei einer neuen Verfolgung des Abgeurtheilten sonst nichts vorgebracht werden, als dieses, dann muß man freilich den Ausspruch der Geschwornen jedenfalls als geltend betrachten, aber anders ist es, wenn neue Beweise vorkommen. Man sagt im Interesse der persönlichen Sicherheit weiter: „Soll denn das Schwert des Demokles beständig über dem Haupte eines Mannes schweben, der das Unglück gehabt hat, eines Verbrechens verdächtig zu werden?“ Meine Herren, die Gefahr vor diesem Schwerte ist nach meinem Zusatze nicht größer, als sie für uns Alle ist, wohl aber viel kleiner. Wer ist denn völlig sicher, daß nicht Umstände sich unglücklich gegen ihn vereinigen, in Folge welcher er in Anklage versetzt wird, in eine Anklage, die, wie ich glaube, keinen schweren Bedingungen unterliegt? Man könnte also nur sagen, es wiederholt sich die Gefahr, die schon einmal da gewesen ist, für dieses Subject. Aber sie ist jetzt viel geringer, denn ihr Eintritt ist an Bedingungen gebunden, die selten eintreten werden. Was soll aber dann der ganze Zusatz helfen, könnte man sagen, wenn selbst eingestanden wird, es werde selten davon Gebrauch gemacht werden können? Ich glaube, viel dürfte es helfen, vielleicht außerordentlich viel, meine Herren! Sie wünschen gewiß milde Strafgesetze, Sie theilen Alle die Ueberzeugung mit mir, daß die Gesellschaft mit jenen Uebeln, die wir bürgerlichen Strafen nennen, möglichst sparsam seyn solle. Ein vorzüglicher Grund aber, warum man so oft mit milden Strafen nicht ausgekommen ist, war die Hoffnung der Bösgesinnten auf Straflosigkeit. Man glaubte nun, weil der Eindruck eines geringeren angedrohten Uebels nicht wirksam genug seyn dürfte, sobald von dem Uebelthäter glückliche Chancen zu erwarten wären, unbestraft zu bleiben, müßte man etwa recht schwere Strafen androhen, damit die Phantasie dadurch so ergriffen werde, daß man denn doch weniger Gewicht auf die Aussicht, straflos durchzukommen, lege. Die Aussicht auf Straflosigkeit kann als in zwei Stadien vorhanden erscheinen, entweder bei der Abwesenheit der Gefahr überhaupt, in Untersuchung gezogen zu werden, oder es gründet sich diese Aussicht darauf, daß, wenn man auch wirklich in Untersuchung gezogen worden, aber so glücklich war, nicht überwiesen werden zu können, man künftig gar nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfe. Lassen wir es bewenden bei der einen, nun einmal schwer zu beseitigenden Aussicht auf Straflosigkeit; geben

mir nicht eine solche zweite Ursache dazu, lassen wir der Geseßgebung die Möglichkeit, die Rechte der Bürger zu schützen in dem Umfange, als dieses ohne Kränkung der persönlichen Sicherheit und Freiheit geschehen kann! — (Beifall.)

Präs. Der Verbesserungsantrag des Abg. Rudler lautet: Am Ende des §. 7 soll nach dem letzten Satze, nach den Worten: „nochmals in Untersuchung gezogen werden“ folgender Zusatz beigelegt werden: „Es sey denn, daß der Ankläger neue Beweismittel geltend zu machen im Stande wäre, und im Falle der wiederholten Freisprechung die Leistung voller Genugthuung für den Angeklagten auf sich nimmt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Hinreichend unterstützt.) Der nächste Redner ist der Abg. Purtscher (verzichtet), Schuselka (verzichtet), Goldmark. —

Abg. Goldmark. Ich cedire mein Recht an den Abg. Hawelka.

Abg. Hawelka. Meine Herren, bei der Debatte über den §. 3 hat auf mich ein Umstand einen wohlthätigen Eindruck gemacht: es haben nämlich einige Herren gesprochen, die unmittelbar durch den Paragraph getroffen waren. Sie waren so edel, sogar zu erklären, ihr Bischof, wie Sie sagten, Vorrecht auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Meine Herren, es liegt jetzt ein Paragraph vor uns, nicht weniger wichtig, nicht weniger folgenreich, ein Paragraph, der nichts Anderes beabsichtigt, als eine große Macht, die Macht eines großen Corps im Staate, in ein uaturgemäßes Geleise zurück zu führen; ich meine die Macht jenes Corps, das mit einem Stück Papier in der einen Hand, mit dem Protokolle und mit einer mächtigen Waffe in der andern Hand, mit dem Paragraph, Recht und Gerechtigkeit bearbeiten. Ich gehöre, meine Herren, in die Reihe dieses Corps: ich bin zufällig ein practischer Justizmann, und da erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich auch einige Worte — ich bitte, es buchstäblich zu nehmen — über diesen Paragraph sage, und wäre es auch nur, um beiläufig zu zeigen, wie er sich in der Seele eines practischen Justizmannes abspiegelt. Man hat uns österreichischen Justizmännern stereotypermaßen vorgeworfen, daß wir von Amtswegen gewohnt sind, nur immer österreichische Geseße und Hofdecrete zu loben und zu preisen. Nun, dieser Paragraph ist principiell zuwider den bisherigen Prozeßformen, und ich glaube kaum, daß von den Justizmännern in diesem Hause Jemand seyn werde, der gegen ihn stimmen wollte. Meine Herren, das Heiligste, was ein Volk hat, ist das Recht, aber es gibt auf Erden kein absolutes Recht, und daher kommt es, daß Einer Recht nennt, was der Andere als Unrecht verdammt. Es gibt ein absolutes Recht in der Idee, aber die Erkenntniß dieser Idee, die ist verschieden. Die menschliche Natur läßt es nicht zu, unmittelbar diese Idee anzusehen, wie man sagt, die Intuition der Idee, ist uns unmöglich, aber es ist in der Menschennatur gelegen, daß sich Einer dem Anderen assimiliert, und daher ist ein gemeinsamer Zug in der Erkenntniß des Rechtes, ein gemeinsamer Zug in den Rechtsbegriffen, in der Sittlichkeit der Gesellschaft wahrnehmbar; wir sprechen dann von Rechtszuständen und Rechtsbegriffen gewisser Völker, und in wie ferne sie in einem bestimmten Zeitabschnitte leben, sprechen wir von den Rechtsbegriffen eines Jahrhunderts, wohl auch eines Decenniums. Wenn wir die Blätter einer Rechtsgeschichte ansehen, so finden wir, daß es Zeiten gab, wo sonderbare Straftheorien oder überhaupt Rechtstheorien an der Tagesordnung waren: Folter, Marter, Biertheilen, Verbrennen waren in mancher Zeit an der Tagesordnung; sie erinnern an eine noch finstere Zeit. Nun, die kommenden Geschlechter werden auch uns beurtheilen, und da muß ich bei dieser Gelegenheit erwähnen, ich weiß nicht, was die kommenden Geschlechter von uns sagen werden, wenn sie lesen, daß unter unseren Drohungsmitteln es auch unter anderen die Drohung gibt, ganze Ortsschaften der Erde gleich zu machen. (Bravo.) — Die Rechtsgeseße sind von zweierlei Gattung: es gibt Rechtsgeseße, die das Recht eigentlich materiell normieren, und dann die Geseße der Form; der §. 5 gehört zu den letzteren. Meine Herren, er spricht aus drei Worte: Deffentlichkeit, Mündlichkeit und An-

klageprozeß mit Schwurgerichten — drei Worte, die seit langen Jahren zur Mode geworden sind, und dennoch darf man nicht so enthusiastisch diese Worte verehren. Ich möchte mit Mittermayer sagen, es ist keine Zauberformel: Deffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageprozeß mit Schwurgerichten — es ist keine Zauberformel, durch die man gleich alle Wunden und Gebrechen heilen wird. Der Name und die bloße Form macht es nicht aus, der lebendige Geist macht eigentlich das Wesen; oder soll man glauben, daß schon das Wort Constitution oder die bloße constitutionelle Form das Wesen der Volksfreiheit, das Wesen der Volkswohlthat ist? Es gehört dazu mehr, es gehört dazu eine wahre, ehrliche Liebe zur Volksfreiheit, wahre Freisinnigkeit. So ist es auch bei den Prozeßformen. Wahre Liebe zum Rechte, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des gesammten Gerichtswesens! Andererseits würde man Unrecht thun, wenn man die Deffentlichkeit, Mündlichkeit und das Anklageprincip mit Schwurgerichten für ein Erzeugniß neuerer Speculation halten wollte, oder vielleicht für etwas aus Nachahmungssucht aus dem Westen Geholtes. Dieses Princip, welches in drei Worten ausgesprochen ist, ist viel älter, wie, wenn ich nicht irre, schon von einem Herrn Borredner darauf hingedeutet worden ist. Ich, von meinem Standpunkte aus Böhmen, kann erklären, daß wir in unserem Vaterlande immer Mündlichkeit und Deffentlichkeit und das Anklageprincip sammt Schwurgerichten, und wenn auch nicht mit diesem Ausdrucke Schwurgerichte, also doch mit dem Ausdrucke Schöppengerichte hatten. Bei uns gab es keine Schriftlichkeit; die ist erst von jüngerem Datum, sie ist ein Gnadengeschenk von weiland Ferdinand II. nach der Schlacht am weißen Berge. Durch die erneuerte Landes-Ordnung vom Jahre 1627 ist die Schriftlichkeit eingeführt worden. — Mit der Schriftlichkeit starb die Deffentlichkeit; der um sich greifende, immer nach größerer Unbeschränktheit, nach größerer Gewalt greifende Absolutismus mußte wohl dahin streben, daß alles öffentliche Leben abgetödtet werde, und daß überhaupt Alles Verbrechen wurde, wo irgend eine aufklärende Discussion möglich gewesen wäre; und um die Operation, ich möchte sagen, die Operation der Verdummung und die Operation der Knechtung zu vollenden, hat man Schöppen- und Schwurgerichte abgeschafft, hat an censurirten Schulen herangebildete Richter angestellt, und in Prozeßform die von Fanatismus, von blindem Fanatismus, wenn nicht erfundene, doch wohl ausgebildete Inquisition eingeführt. Erwarten Sie nicht, meine Herren, daß ich darauf eingehe, Schreckensgeschichten aus dieser Inquisition, wie sie heut zu Tage bei uns bestand, zu erzählen. Ich werde auch nicht in die Subjectivitäten eingehen, die vielleicht hin und her Blößen und sonstige Gebrechen hatten; denn es hat dieß schon mein Herr Borredner genugsam gethan. Ich bin Justizmann, es wäre daher nicht collegialisch. Uebrigens habe ich den Muth, meine Herren, öffentlich zu erklären, daß, abgesehen von der Verwerflichkeit des Systems, was Personen anbelangt, die Justiz in ehrbaren Händen lag. Ich kann versichern, daß vielleicht nirgends der Abscheu gegen dieses geheime, schreibselige Säculum so lebhaft war, wie gerade in der Classe der Justizmänner, und daß bei den Justizmännern am lebhaftesten das Bedürfnis gefühlt wurde nach einer ehrenhaften Reform. (Bravo.) In objectiver Beziehung halte ich es auch für überflüssig, anzupreisen: Deffentlichkeit und Mündlichkeit, der Gegensatz ist ja Schriftlichkeit und Heimlichkeit. Nun, die Endlosigkeit unserer Prozesse, die kennen wir ja; eine Prozeßform, meine Herren, die ein 46tes sechsmonatliches Fristgesuch vor einer Cassirist zuläßt — nun, diese Prozeßform muß doch schlecht seyn! — diese Prozeßform, die so was nicht nur zuläßt, sondern häufig erzeugt! In Ansehung der Deffentlichkeit übergehe ich es auch, Sachgründe dafür vorzubringen, weil ich nicht glaube, daß das hohe Haus über diesen Grundsatz irgend wie mehr im Zweifel ist. Ueber seine Vortrefflichkeit erinnere ich nur an zwei Mythen; eine alte Mythe sagt: Das Gericht des Rhadamantus im Orkus ist geheim; nun, das ist ein höllisches Gericht. (Heiterkeit.) Die

andere ist die Mythe der Civilisation, daß nämlich im Angesichte aller, die je gelebt, ein allgemeines Gericht einst gehalten werde, und das wird ein gerechtes Gericht seyn. (Bravo.) — Meine Herren! Alle Prozeßform ist nur ein Mittel zum Zwecke; wenn wir über die Vortrefflichkeit einer Prozeßform sprechen wollen, müssen wir vorläufig über den Zweck im Klaren seyn. Ich habe früher gesagt, daß die Intuition der Idee, die unmittelbare Anschauung des Rechtes nicht möglich sey, daß Einer für Recht hält, was der Andere verdammt. Um diesen Conflikt in der Erkenntniß des Rechtes bei Einzelnen zu begleichen, aber auf eine Art zu begleichen, daß sie dem Rechtsbegriffe der Majorität entspricht, daß sie nach dem Rechtsbegriffe der Majorität der Gesellschaft als Recht erscheine, das halte ich für den Zweck der Rechtspflege. Nach meiner Ansicht ist jede Rechts-Institution eine staatliche Anstalt, daher eine Zwangsanstalt, und ich unterscheide daher wesentlich zwei Punkte in dem Zwecke aller Rechtspflege und aller Rechts-Institutionen. Ein Punkt: es soll das Recht geschützt werden. Das Recht soll geschützt seyn; aber zugleich ein zweiter Punkt: man muß auch die Mehrheit überweisen, überzeugen, daß das Recht beschützt worden ist. Sprechen Sie mit dem reinsten Gewissen einen Menschen, der eine Handlung that, frei von Strafe — mit dem reinsten Gewissen, nach aller Beurtheilung der Umstände, nach Anhandnahme des Gesetzes; ist die öffentliche Meinung dahin gerichtet, daß er schuldig ist, empören Sie die öffentliche Meinung durch Ihren Ausspruch; wiederholen Sie einige Male eine solche Empörung, wird sich das Volk selbst Recht verschaffen. Wir haben Beispiele bei uns — es wird Volksjustiz geübt. Ihr Rechtsprechen ist dann nicht der Ausdruck der Rechtlichkeit, nicht der Ausdruck der Sittlichkeit, der Mehrheit; denn wenn Sie Recht schützen wollen, so müssen Sie die Gesellschaft vor der Auflösung durch die Gewalt des Stärkeren schützen; aber der Stärkere ist ja die Mehrheit. Umgekehrt, wenn Sie bei reinem Gewissen Jemanden für schuldig erklären, und die öffentliche Meinung ist dahin gerichtet, daß er nicht schuldig ist, so erscheint Ihr Erkenntniß als ein Erzeugniß irgend einer Grausamkeit. Dieß ist der Gesichtspunkt, von welchem aus ich den §. 5 ansehe, und das ist der Hauptgrund, warum ich für das Princip, welches in diesem Paragraphen ausgesprochen ist, für Deffentlichkeit und Mündlichkeit für Anklageprozeße mit Schwurgerichten spreche. Wir haben bisher diesen Grundsatz in unserer Prozeßform nicht gehabt; der Gegensatz davon wäre nämlich unsere inquisitorische Prozeßform in Strafsachen. Worin bestand sie, was ist ihre Wesenheit? Ein Redner vor mir hat dieß sehr beredt, sogar ausgezeichnet vorgetragen, es bleibt mir nicht viel übrig darüber zu sagen; aber aufmerksam muß ich doch machen auf das Wichtigere, welches ich als das Hauptübel betrachte, das bei dem inquisitorischen Verfahren erscheint. Es ist die Einleitung aller strafrechtlichen Verfolgung. Es hatte ein Beamter die Pflicht, die Spur des Verbrechens, komme sie woher immer, ohne Rücksicht, ohne daß ein Antrag von einem Kläger vorlag, mit allen Mitteln zu verfolgen, um die Wahrheit zu entdecken und dann zum Spruche zu bringen. Der Beamte, meine Herren, er sey noch so ehrenhaft, er hat ein Streben nach vorwärts, er will einen größern Gehalt haben, einen größern Rang; er muß sich den Ruf zu verschaffen trachten, daß er fleißig, unparteiisch, oder wie man zu sagen pflegt, rücksichtslos, also strenge ist. Sehen Sie den Fall zehn Mal, oder noch mehrmal, träre es sich nun, daß er endlich keine Verbrechen auffände, oder daß alle seine Inquisitionen erfolglos blieben, was für ein Ruf verbreitet sich über ihn! Entweder ist er ungeschickt, es entschlüpft ihm ein jeder Verbrecher, oder noch etwas Aergeres, und dieser Ruf macht sich gegen ihn geltend, nicht nur von oben, sondern auch von unten. Dem Volke leuchtet es nicht ein, davon war nun die Folge, daß endlos inquirirt wurde, daß man jeder Klatscherei nachgehen und sie bis in das kleinste Detail erheben mußte, um nur nicht in den Vorwurf der Leichtfertigkeit zu gerathen. Das wird

nun durch den Anklage-Prozeß niedergeschlagen; denn das Institut der Staatsanwaltschaft ist Garantie gegen ein solches Unwesen. Wenn mir die hohe Kammer so viel Aufmerksamkeit schenken möchte, ich würde, um dieses hervorzuheben, ein Beispiel anführen. Es ward ein Mensch von der Polizei aufgegriffen, er hatte sechs silberne Löffel. Man fragte ihn: woher hast du diese silbernen Löffel, die du soeben dort verkaufen wolltest? — und er sagte: Ich bin ein Ausländer; ich war in einem Auslande, nicht in meinem Vaterlande, bei einem Goldarbeiter als Geselle in Arbeit; ich war brav, mein Meister erlaubte mir, sobald ich nach dem Gewichte die fertige Arbeit abgeführt, die Abfälle für mich zu behalten; aus diesen Abfällen machte ich mir sechs Löffel. — Das schien unglaublich, das dürfte wohl ein Jeder, der auch die Abfälle gestohlen hat, sehr leicht sagen. Der sehr ehrenhafte Richter, der von der Polizei dann das sogenannte Summar-Verhör und die Person auch mit bekam, der sehr ehrenhafte Richter meinte verpflichtet zu seyn, in eine Erhebung, in eine Untersuchung einzugehen. Nun war dieser aber ein Ausländer, er beging die That im Auslande; nach unserem Gesetze mußte dem Auslande dort, wo die That verübt ward, die Auslieferung des Verbrechers angeboten werden. Man erklärte also den Menschen in Anklagezustand, und schrieb dahin, wo er die That begangen haben sollte, ob man seine Auslieferung wünsche. Die Antwort kam nach drei Monaten, während welcher Zeit er arretirt war im Kerker, im Inquisitions-Kerker. Die Antwort kam, man wünsche die Auslieferung nicht. Nun begann die weitere Inquisition, die einheimische. Man mußte in das Ausland schreiben, um den Beschädigten, falls es einen gibt, einzunehmen, und man schrieb in seine Heimath, um die gewöhnlichen Zeugnisse, Tauf-, Sitten- und sonstigen Zeugnisse zu bekommen. Das dauerte einige Monate. Endlich kam die Aussage des vermeintlich beschädigten Meisters, welcher in der That bestätigte, die Abfälle habe der Geselle für sich behalten können, nur scheine es ihm nicht, daß er 6 Löffel daraus hätte verfertigen können, er könne ihn aber auch nicht direct beschuldigen. Nach 11 Monaten solchen Hin- und Herzerrens hat man den Inquisiten nicht für schuldig, aber auch nicht für unschuldig nach den bisherigen Formeln erklärt, sondern man hat — und das ist die niederträchtigste Erfindung des inquisitorischen Prozesses, oder wer es eingeführt hat — man hat die Untersuchung aus Abgang richterlicher Beweise aufgehoben, man hat so einen ewigen Schandfleck seinem Leibe und seiner Seele eingebrannt; denn in jedem Zeugnisse, wenn er sich ausweisen wollte, steht es, daß nur aus Abgang richterlicher Beweise er entlassen worden ist, und daß vielleicht, wenn neue Beweise vorkommen, er eigentlich doch ein Dieb war; — und doch, meine Herren, werden Sie anerkennen, daß dieser Mensch unschuldig war! Das sind die Früchte des inquisitorischen Prozesses: jahrelange Untersuchung; ja das größte Unglück der inquisitorischen Untersuchung bestand eben darin, wenn man verurtheilt wurde zur Untersuchung, denn man konnte beinahe sagen, man ist verurtheilt zu einer lebenslänglichen Untersuchung. — Meine Herren, was ich jetzt erwähnt habe, steht im Zusammenhange mit dem Institute der Staatsanwaltschaft; ich glaube, daß die Staatsanwaltschaft eine Garantie ist wider solche Plackereien, wider solche leichtsinnige Einleitungen von Untersuchungen. Es ist gesprochen worden von einem Entwurfe eines provisorischen Gesetzes; nun ich glaube diesen Entwurf auch zu kennen, und da er doch gedruckt in der Welt herumläuft, so muß es denn doch auch gestattet seyn, ein Wort über ihn zu sagen. Ich möchte ihn nicht von jener Seite angreifen, wie es ein Herr Borredner gethan. Weil sich aber hier eine Gelegenheit ergibt, kann ich es nicht unterlassen, den Wunsch auszusprechen, daß denn doch ein gewisser Einfluß der Staatsanwaltschaft gestattet würde auf Voruntersuchungen. Dieser Entwurf hat noch die ganze Inquisition in Voruntersuchungen mit gerade einem solchen Gewande, wie sie früher bestanden, beibehalten, nur mit dem Unterschiede, daß man nicht auf das Geständniß dringen kann. Ich glaube, es könnte beitragen zum guten Gedeihen der ganzen Voruntersuchung, ja ich dächte auch,

es würde beitragen zum Gedeihen des ganzen Strafverfahrens, wenn der Staatsanwalt irgend eine, wenigstens einige Selbstständigkeit erhielte, um auch zuweilen die Verfolgung auflassen zu können, ohne die Anklagekammer in Versuchung zu führen. — Ich unterlasse es, meine Herren, über den Prozeß selbst und über das dritte wesentliche Stadium des Prozesses, über die Urtheilsfällung zu sprechen, weil mehrere Herren sich schon darüber ausgelassen und ziemlich deutlich angedeutet haben, daß jedenfalls die Grundsätze des §. 5, der uns vorliegt, vortheilhaft sind für das Recht, welches geschützt werden soll. Ich erlaube mir nur noch einige Worte zu sagen, über die verschiedenen Amendements. Das Amendement, welches der Herr Abg. Allepitsch gestellt hat, beabsichtigt eine Stylisirung im zweiten Absätze des §. 5, gemäß der eine Anklage-Jury ausgeschlossen seyn soll. Ich gestehe, daß ich nach den jetzigen Verhältnissen auch dagegen bin, daß etwa die Geschwornen schon bei der Anklage zu interveniren hätten, aber es leuchtet mir doch nicht ein, warum die künftige Gesetzgebung darin beschränkt werden soll. Ich glaube weiter nichts dagegen anführen zu müssen, und daß es jedenfalls besser wäre, den Paragraph so anzunehmen, wie er hier stylisirt ist. Wir müssen nicht zu sehr fürchten, daß unsere Nachkommen allzu eilig seyn werden mit Einführung solcher derzeit zu freisinnigen Institutionen, und sind sie es, so haben sie es selbst zu verantworten. Wir wollen sie nur nicht darin beschränken. — Ein anderes Amendement ist vom Abg. Biningen, welcher den Zusatz macht beim dritten Absätze des Paragraphes: „ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens.“ Ich glaube zwar, daß es sich aus dem Satze selbst versteht; denn wird ein Ausspruch, ein Verfahren cassirt, dann besteht es ja nicht mehr. Cassation heißt doch Annullirung. Indessen trägt es doch zur Deutlichkeit bei, ich erkläre daher, daß ich für dieses Amendement stimmen werde. — Es ist noch ein Amendement gestellt worden von einem hochverehrten Herrn Borredner, ich kann mich aber doch nicht überwinden, sein Amendement anzunehmen. Es lautet: „Am Ende des §. 5 soll nach den letzten Worten noch folgen: „Es sey denn, daß der Ankläger neue Beweismittel geltend zu machen im Stande ist, und im Falle der Abweisung der wiederholten Anklage die Leistung voller Genugthuung auf sich nimmt.“ Es ist also ein Grundsatz der Wiederaufnahme der Untersuchung. Es ist dies sehr oft angegriffen worden, auch nach den früheren Prozessen, und doch oftmals mit Unrecht. Die Wiederaufnahme der Untersuchung beim inquisitorischen Prozesse, meine Herren, läßt sich einigermaßen rechtfertigen, denn es ist die gänzliche Aufsammlung der Beweismittel in die Hände des Inquirenten gelegt. Die Aburtheilung geschah von den Richtern nach gewissen Beweisformen, so daß, wenn ein, zwei, drei Verdachtgründe nicht beisammen sind, der Beschuldigte nicht mehr verurtheilt werden durfte, und es läßt sich leicht denken, daß vielleicht durch wirkliche Leichtfertigkeit, durch ein Uebersehen, vielleicht durch Nichtwissen oder Nichtverstehen irgend ein Indicium, das wichtig ist in Ansehung der Entscheidung, unter den Tisch des Inquirenten gefallen ist, welches später wirklich vorkommen konnte, da war es nicht so ganz unlogisch, die Wiederaufnahme der Untersuchung in solchen Fällen vernehen zu lassen, wenn die Untersuchung früher aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben war; aber jetzt ist es anders. Woher weiß man denn, woher kann man erwarten, daß das Geschwornengericht ein Schuldig sprechen werde, nachdem dieses Geschwornengericht keinen Grund, warum es früher nicht schuldig gesprochen, anzugeben hat? Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Wiederaufnahme wirklich als eine Placerei, denn, wenn die Jury wieder zum zweitenmal um den Ausspruch gefragt, abermal nicht schuldig sagt, was soll das für ein Bild machen über die Gerechtigkeit? Der Grund, den man allgemein dafür anführt, ist, glaube ich, denn doch nicht zu übersehen, daß es nämlich doch auch einmal aus seyn muß mit dem Prozessiren über eine That. Es soll nicht das Democles'schwert ewiglich über demjenigen schweben, der irgend eine That beging, an deren Rechtmäßigkeit man zweifelte. Aber ein Hauptgrund dagegen ist vorzüglich aus der politischen Natur des Geschwornengerichtes zu nehmen. Was für

Waffen gibt man dann der Verwaltung in die Hand, wenn sie neuerlich Jeden vor Gericht stellen kann wegen einer Sache, wegen der er schon einmal vor Gericht stand. Man findet bald ein neues Indicium, leicht ist gefunden ein neues Beweismittel, aber man muß bedenken, daß es auch leicht seyn kann, eine neue geschmeidige Jury zusammenzustellen. Ich glaube also von dem Standpunkte dieser Gefährlichkeit aus, mich dagegen aussprechen zu sollen. — Es ist in Ansehung des ersten Absatzes auch ein Amendement gestellt worden, daß der Ausdruck: „vor dem erkennenden Gerichte“ auszulassen sey. Ich muß gestehen, daß ich nicht recht begreife, warum man gerade diesen Ausdruck auslassen will: „das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte.“ Ich glaube, daß dieser Ausdruck: „erkennendes Gerichte“ hier darauf hindeutet, daß das Verfahren bis zum Urtheile der Art öffentlich und mündlich seyn soll, damit der Richter sich durch die unmittelbare Anschauung von dem Zustande des Verhältnisses überzeugt; was nach dem Urtheile noch zu thun ist, wird man doch nicht öffentlich und mündlich machen wollen. — Auch machte man zum dritten Absätze des §. 5 einen andern Beisatz, nämlich, daß wegen einer und derselben That Niemand zweimal vor das Geschwornengericht gestellt werden kann. Ich glaube aber, daß das Minus schon im Majus enthalten ist, weil, wenn wir den Grundsatz aussprechen, daß, sobald Jemand rückfichtlich einer strafbaren Handlung, durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, er nicht mehr vor Gericht gezogen werden kann, wohl keine Gesetzgebung auf den Einfall kommen kann, Jemand noch einmal vor das Geschwornengericht zu stellen, nachdem er schon einmal vom Geschwornengerichte zur Strafe verurtheilt worden ist; ich ziehe also daraus den Schluß, a majori ad minus. (Beifall auf der Rechten und Linken.)

Abg. Brestel. Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präs. Es wurde der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Wird der Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Diejenigen Herren, welche für den Schluß sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Debatte ist geschlossen. Als Redner für den Antrag sind noch eingeschrieben: Die Herren Abg. Brestel, Goldmark, Dylewski, Löhner, Paul — diese Herren wollen einerseits einen Generalredner wählen. Dagegen sind eingeschrieben: die Herren Abg. Strasser, Schopp, Lasser und Fluck. Diese wollen andererseits einen Generalredner wählen.

Abg. Hein. Ich bitte um das Wort. Der Constitutions-Ausschuß soll sich um 4 Uhr wieder versammeln, deswegen trage ich auf Schluß der Sitzung an.

Präs. Wollen sich die Herren vorher über die General-Redner einigen, daß wir vielleicht diese Sache abthun, dann werde ich die Frage über Schluß der Sitzung stellen. (Pause.) Ich bitte, meine Herren, wurden die Generalredner schon gewählt? (Es werden als Generalredner einerseits Dylewski und andererseits Lasser angezeigt.) Ich werde noch, meine Herren, die Unterstützungsfrage stellen hinsichtlich derjenigen Amendements, wo die Antragsteller nicht mehr zum Worte kamen. Es sind noch nicht bevormordete Amendements: Das des Abg. Fluck; eigentlich wurde dieses Amendement vom Abg. Haslwanter bevormordet und als das Seinige erklärt, es lautet: „Die Gerichtsbarkeit wird durch vom Staate bestellte Richter geübt? — Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen muß öffentlich und mündlich seyn. Ausnahmen von der Öffentlichkeit und Mündlichkeit bestimmt das Gesetz. — In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben über Schuld und Nichtschuld bei allen schweren durch das Strafgesetz näher zu bezeichnenden Verbrechen, und jedenfalls bei politischen Verbrechen und Preßvergehen zu erkennen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschickt.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Es liegt noch ein Antrag des Abg. Biningen vor, er lautet: „Am Ende des dritten Absatzes wäre nach den Worten: „gezogen werden“ beizusetzen: „ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens.“ Wird der Antrag unterstützt? (Er wird hinreichend unterstützt.) — Endlich liegt noch ein Antrag des Abg. Lasser vor, wel-

cher im ersten Absätze dem Antrage des Abg. Biningen vollkommen gleich, daher keine weitere Unterstützung bedarf. Dann stellt der Abg. Lasser noch weiter eventuell, wenn der erste nicht angenommen werden sollte, den Antrag, daß nach dem Worte „Geschwornengericht“ einzuschalten wäre „rechtskräftig“. — (Der Antrag wird hinreichend unterstützt.) Es wurde der Antrag auf den Schluß der Sitzung gestellt. Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Diejenigen, welche für den Schluß der Sitzung sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Sitzung wird geschlossen werden. Als nächste Sitzung bestimme ich den morgigen Tag, und die Stunde um 10 Uhr. Die Tagesordnung ist: 1. Vorlesung des Protokolls. 2. Zweite Lesung der Grundrechte. Ich ersuche die Herren, sich morgen um 9 Uhr Vormittags in den Abtheilungen zu versammeln, um sie zu constituiren. Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Offizielle stenographische Berichte

über die

Verhandlungen des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier.

Siebenundsiebzigste (XXV.) Sitzung am 24. Jänner 1849.

Tagesordnung.

I. Ablefung des Sitzungsprotokolls vom 23. Jänner 1849. II. Zweite Lesung der Grundrechte. Vorsitzender: Präsident Smolk a. Auf der Ministerbank: Krauß. Anfang: 10 1/2 Uhr.

Präs. Die zur Eröffnung der Sitzung erforderliche Anzahl Abgeordneter ist anwesend. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftf. Motyka wird das Protokoll der gestrigen Sitzung vorlesen.

Schriftf. Motyka (verliest das Protokoll der Sitzung vom 23. Jänner 1849).

Präs. Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls einzuwenden? Nachdem die Fassung des Protokolls nicht beanstandet wird, so erkläre ich daselbe als richtig ausgenommen. Der Herr Abg. Wagner ist von seiner Krankheit genesen, und wieder hier eingetroffen. Ich habe dem Herrn Abg. Lhota einen stägigen Urlaub bewilliget, vom heutigen Tage an gerechnet. Der Vorstand des Rekrutirungs-Ausschusses ersucht die Mitglieder dieses Ausschusses, morgen um 4 Uhr im Locale des Finanz-Ausschusses zusammenzukommen. Weiterhin ersucht der Vorstand des Finanz-Ausschusses die Herren Mitglieder, heute um 5 Uhr zusammenzukommen. — Es sind dem Vorstande mehrere in den neu zusammengesetzten Abtheilungen vorgenommene Wahlen der Functionäre bekannt gegeben worden. Der Herr Schriftf. Allepitsch wird diese Wahlen vorlesen.

Schriftf. Allepitsch. Die Functionäre der 3. und 6. Abtheilung sind vermöge des heute verlesenen Sitzungs-Protokolls bereits gestern bekannt gegeben worden. In den übrigen Abtheilungen aber wurden folgende Functionäre gewählt, und zwar:

In der I. Abtheilung:

Zum Vorstande	Abg. Haimertl
„ „ Stellvertreter	„ Langie
„ 1. Berichterstatter	„ Bilinski
„ 2. „	„ Kulich
„ 1. Schriftführer	„ Biningen
„ 2. „	„ Bräzibil.

In der II. Abtheilung:

Zum Vorstande	Abg. Sidon
„ „ Stellvertreter	„ Löhner
„ 1. Berichterstatter	„ Kreil
„ 2. „	„ Král
„ 1. Schriftführer	„ Hawelka
„ 2. „	„ Mucha.

In der IV. Abtheilung:

Zum Vorstande	Abg. Kautschitsch
„ „ Stellvertreter	„ Bocel
„ 1. Schriftführer	„ Sitka
„ 2. „	„ Sabil
„ 1. Berichterstatter	„ König
„ 2. „	„ Demel.

In der V. Abtheilung:

Zum Vorstände	Abg. Weiß
"	Stellvertreter " Strasser
" 1. Berichterstatter	" Uchaby
" 2. "	" Bielecki
" 1. Schriftführer	" Fleischer
" 2. "	" Musil.

In der VII. Abtheilung:

Zum Vorstände	Abg. Brestel
"	Stellvertreter " Dylewski
" 1. Berichterstatter	" Sieber
" 2. "	" Janesch
" 1. Schriftführer	" Polaczek
" 2. "	" Rosypal.

In der VIII. Abtheilung:

Zum Vorstände	Abg. Bierzchlejski
"	Stellvertreter " Kieger
" 1. Schriftführer	" Kutschera
" 2. "	" Hellrigl
" 1. Berichterstatter	" Scholl
" 2. "	" Beck Joseph.

In der IX. Abtheilung:

Zum Vorstände	Abg. Pretis
"	Stellvertreter " Pinkas
" 1. Schriftführer	" Woitech
" 2. "	" Umlauf
" 1. Berichterstatter	" Hubicki
" 2. "	" Violand.

Präs. Der Antrag des Abg. Zbyszewski ist in Druck gelegt, und heute unter die Herren Abgeordneten vertheilt worden. Zu Folge der Geschäftsordnung wäre nun zu bestimmen, in welcher Art er in die Kammer zur Verhandlung eingebracht werden solle. Ich muß auch auf den Umstand aufmerksam machen, daß zu Folge der Geschäftsordnung derselbe nicht früher als nach 3 Tagen zur Berathung kommen sollte; indessen wurde bereits gestern von einem Herrn Abgeordneten angeregt, daß dies ein Dringlichkeitsantrag sey, und dasselbe konnte man auch aus der Begründung des Abg. Zbyszewski entnehmen. In der laufenden Woche haben wir noch morgen und Freitag Sitzungen, und zufolge eines Beschlusses der hohen Kammer sollten an den 3 ersten Sitzungstagen nur die Grundrechte, am 4. Sitzungstage andere Gegenstände verhandelt werden; — käme nun der fragliche Antrag nicht Freitag zur Verhandlung, so könnte er erst künftigen Freitag zur Verhandlung kommen. Ich mache den Herrn Abg. Zbyszewski auf diese Umstände aufmerksam, und fordere ihn auf, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen.

Abg. Z b y s z e w s k i. Ich nehme mir die Freiheit, den Antrag zu stellen, daß mein der hohen Kammer vorliegender Antrag am Freitag in die Vollberathung genommen werde. Ich glaube es wagen zu dürfen, dem hohen Hause anzuzuschreiben, daß dieses geschehen möchte, da die Armee, falls sie das Recht hat, hier ihre Vertreter sitzen zu lassen, dieses Recht bereits durch 7 Monate, seit jener Zeit nämlich, wo die Kammer sitzt, entbehrt; und jetzt, wo die Grundrechte in Berathung sind, wo die wichtigsten der Verhandlungen beginnen, kann man sich nicht genug wünschen, daß ihre Vertreter sobald als möglich hier erscheinen. Ich trage nochmals darauf an und bitte Sie, daß die Verhandlung am Freitag gepflogen werde.

Präs. Wird der Antrag unterstützt? (Unterstützt und angenommen.) Es wird demnach der Antrag des Abg. Zbyszewski für die Sitzung am Freitag auf die Tagesordnung gesetzt werden. — Es sind einige Interpellationen angemeldet worden: 1. die vom Abg. Ullepitsch.

Abg. Ullepitsch (liest).

Interpellation an das Ministerium des Unterrichtes. — Fortschritt ist das Lösungswort, und demselben entsprechende Reformen das Bedürfnis in allen socialen Verhältnissen der constitutionellen Staaten Europa's. Soll sich aber civilisirtes Leben oder Cultur im eigentlichen Sinne im Staate entwickeln, so ist und bleibt Sorge für geistige Bildung eine der Hauptaufgaben des Staates, weil der Mensch nur durch Unterricht und Erziehung wahrhaft Mensch wird, und mit der intellectuellen Entwicklung des Volkslebens auch das Staatsleben seiner Vervollkommenung entgegen schreitet. Da nun Oesterreich auch in die Reihe constitutioneller Staaten trat, und auch auf seinem Papiere seit den Märztagen die Worte:

„Fortschritt und Reform“ eingeschrieben stehen, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sein unter dem Systeme des Absolutismus nur zu vernachlässigtes Unterrichtswesen einer gänzlichen Umgestaltung bedarf, und zwar von den Volksschulen angefangen bis hinauf zu den höchsten Bildungsanstalten, den Universitäten. Was nun die letztern betrifft, so hat das Ministerium in dem bereits veröffentlichten Entwurfe der Grundzüge zur Reformirung des Unterrichtswesens sich dahin ausgesprochen, daß künftig nur vollständige Universitäten bestehen sollen, und daß selbe so zu errichten und einzurichten seyen, daß den Bedürfnissen der verschiedenen Nationalitäten Genüge gethan werde. Diese ministerielle Erklärung gewährt nun allerdings volle Beruhigung in Beziehung auf die künftige Einrichtung und Beschaffenheit der Universitäten, allein die weitere Frage, wo derlei Lehranstalten bestehen werden, erscheint noch unentschieden — eine Frage, bei deren Lösung eben im Sinne des ministeriellen Programmes unbezweifelte die verschiedenen Nationalitäten im Auge zu halten sind, aus denen Oesterreichs großer Länder-Complex besteht. Die gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Universitäten bestehenden Universitäten zerfallen in zwei Classen, in die des ersten und zweiten Ranges, und zwar gehören mit Ausschluß von Galizien nebst Krakau, Ungarn und Italien, zu den Erstem die Universitäten von Wien und Prag, und zu den Letzteren die Universitäten von Innsbruck, Graz und Olmütz. Den Letzteren fehlt die medicinische Facultät, und selbe war bis nun nur durch das niedere medicinisch-chirurgische Studium zum Theile ersetzt. Nachdem jedoch das Ministerium den so humanen, als gerechten Grundsatz aussprach, daß alle Staatsbürger ein gleiches Recht auf ärztliche Behandlung durch Doctoren der Medicin und Chirurgie als vollkommen ausgebildete Aerzte haben, so hatte derselbe die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten für Landwundärzte zur Folge, mit der in dem Ministerialerlasse vom 26. August v. J., 3. 233 enthaltenen Hindeutung jedoch, daß in der Folge auch auf den bestehenden Universitäten zweiten Ranges medicinische Facultäten creirt werden dürften. Während daher den Provinzen, wo bereits Universitäten bestehen, die Vervollständigung derselben in Aussicht gestellt erscheint, wurde in Laibach, wo bisher ein academisches Lyceum bestand, das medicinisch-chirurgische Studium aufgehoben, und es steht zu besorgen, daß seine Lehranstalt nur zu einem Ober- oder Unter-Gymnasium herabsinken würde. Daß aber dies nicht geschehe, sondern daß vielmehr auch Laibach der Sitz einer Universität werde, dafür sprechen sehr wichtige Gründe. Soll nämlich die ministerielle Erklärung wahr werden, daß Oesterreichs Bildungs-Anstalten so zu errichten und einzurichten sind, daß den Bedürfnissen der verschiedenen Nationalitäten Genüge gethan werde, dann ist unbezweifelte auch auf die im Süden der österreichischen Monarchie wohnende Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, und zwar umsomehr, als von den nördlich gelegenen Ländern des österreichischen Kaiserstaates fast Jedem eine Universität zu Theil ist, während die südlich gelegenen Länder Krain, Kärnten, Görz, das Küstenland, Istrien und Dalmatien dagegen nicht Eine besitzen. Auch eignet sich Laibach durch seine geographische Lage und Entfernung von Wien zum Sitze einer Universität als südlichen wissenschaftlichen Centralpunkt, und es bestand bereits daselbst bisher nebst dem academischen Gymnasium auch das philosophische, theologische und das niedere medicinisch-chirurgische Studium für Landwundärzte, daher es sich zur Schaffung einer vollständigen Universität nur noch um die Beifügung der juridischen, und um die Vervollständigung der medicinischen Facultät handelt. Zudem besitzt Laibach ein reiches naturhistorisches Museum, einen rühmlichst bekannten botanischen Garten, ein erst neu eingerichtetes chemisches Laboratorium, ein physikalisches Cabinet, eine reichhaltige Lyceal-Bibliothek, eine Bibliothek des historischen Vereines nebst einem Antiquarium und einer numismatischen Sammlung, eine medicinische und chirurgische Klinik, eine Gebärd- und Findelanstalt und eine Veterinärerschule, welche Institute der Errichtung einer Universität gewiß sehr förderlich sind, und die Kosten ihrer

Errichtung bedeutend herabmindern werden. Ich erlaube mir daher im Interesse des Landes, das zu vertreten ich die Ehre habe, an das Ministerium des Unterrichtes die Anfrage zu stellen, ob es gesonnen sey, auf die Errichtung einer Universität in Laibach hinzuwirken?

Dr. Carl Ullepitsch,

Abgeordneter für Adelsberg in Krain.

Präs. Diese Interpellation wird dem betreffenden Ministerium zugewiesen werden. Eine weitere Interpellation hat der Abg. Scherzer angemeldet.

Abg. Scherzer (liest).

Interpellation an das Finanz-Ministerium.

In allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung haben die halben Maßregeln, unklaren Beschlüsse und vielfache Deutung zulassenden Anordnungen nicht nur ihren Zweck verfehlt, sondern gewöhnlich das Gegentheil von dem erzeugt, was man ursprünglich erzielen wollte. — Um so auffallender muß dieser Uebelstand hervortreten, wenn finanzielle Erlasse von Seiten der Behörden erfolgen, wodurch bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach genau und ziffermäßig behandelt werden sollen, der Phantasie und Willkür jedes Einzelnen überlassen wird, über gesetzliche Bestimmungen die ihm gefällige, und seinen Interessen am meisten zusagende Auslegung geltend zu machen. Wir brauchen nur beispielsweise auf den jetzigen Zustand unseres Handels und Industrie aufmerksam zu machen, bei dessen Beurtheilung keinem Unbefangenen die Wahrnehmung entgehen wird, daß die Ungewißheit über das künftige Schicksal unseres gewöhnlichen Zahlungsmittels, so wie der daraus entspringende Mangel an Vertrauen das Meiste beigetragen haben, die Erzeugung und den Absatz unserer inländischen Fabricate auf eine so niedere Stufe herabzudrücken, und viele Handelsunternehmungen, welche auf einige Monate hinauslaufen, unmöglich zu machen. — Bei den häufigen commercieellen Beziehungen, worin alle Theile der österreichischen Monarchie im Verbande zu den ungarischen Provinzen stehen, mußte es jedem Finanzmanne auffallen, daß die Ausgabe der ungarischen Geldnoten und deren Anerkennung oder Nichtanerkennung von Seite der österreichischen Regierung eine Lebensfrage für unsere Zukunft bilden werde. Hier ist die Untersuchung nicht geeignet, welcher von beiden Fällen der allgemeinen Gerechtigkeit besser entspreche, und für die materiellen Interessen beider Länder günstigere Resultate liefern würde; gewiß ist es, daß man zu der Voraussetzung berechtigt war, das Ministerium wäre nach dem siegreichen Einschreiten unserer Truppen bald in's Reine gekommen, ob die erwähnten ungarischen Noten, welche mittelbar einen so bedeutenden Einfluß auf unseren Handel und Gewerbe nehmen, nach ihrem Nennwerthe anerkannt werden oder nicht. Im Gegensatz zu einer so begründeten Annahme erfahren wir so eben, daß der Herr Feldmarschall Fürst Windischgrätz in einer Proclamation an die Ungarn erklärt habe, daß die ungarischen ein und zwei Gulden-Noten nach ihrem vollen Nennwerthe bei den k. k. Cassen angenommen werden, hingegen werde in Hinsicht der höheren Geldnoten eine allerhöchste Entscheidung später herablangem. Da in Folge dieser Erklärung das Schicksal des ungarischen Papiergeldes unentschieden, und die daraus entspringende Ungewißheit, unserer früheren Behauptung gemäß, von größerem Nachtheile für unsere Zustände sich erweisen dürfte, als irgend eine definitive Maßregel, so erlaube ich mir, dem Herrn Finanzminister folgende Fragen zu stellen: 1. Hat das Finanzministerium Mittel getroffen, um die Anzahl der bisher im Umlauf erschienenen ungarischen Geldnoten wenigstens annähernd in Erfahrung zu bringen? 2. Hat das Finanzministerium diesem wichtigen Gegenstande die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet, und die Anerkennung oder Außercoursetzung erwähnter Noten beschlossen? 3. Ist das Ministerium gesonnen, den allenfalls darüber gefaßten Beschluß kund zu geben, damit die Völker Oesterreichs sowohl in ihren Tagesgeschäften, als auch in der Abwicklung früher übernommener Verpflichtungen nach bestimmten Grundsätzen sich zu richten wissen? — Die Dringlichkeit des Gegenstandes und die Ge-

fahr, die daraus erwächst, daß durch die Rathlosigkeit der klügere Theil der Bevölkerung auf Kosten des Schuldlosen sich bereichere, lassen mich einer baldigen Entscheidung meiner Fragen mit Zuversicht entgegen sehen. —

Kremsier, 23. Jänner 1849.

Scherzer,
Abgeordneter für Klosterneuburg

Präs. Es wird diese Interpellation dem Finanzministerium übermittlelt werden. — Es hat noch eine Interpellation der Herr Abg. Klaudi angemeldet.

Abg. Klaudi (liest).

Interpellation an den Herrn Justizminister.

Von dem Augenblicke an, wo die slavischen Völkerstämme in Oesterreich zum Selbstbewußtseyn erwacht, für wahre gesetzliche Freiheit thätig geworden sind, waren sie und ihr Streben der Gegenstand maßloser Verdächtigungen. Verdächtigungen waren es, die eine Versammlung der allgemein geachteten Patrioten als einen Haufen Verschworener hinstellten, und die Hauptstadt unseres Vaterlandes unter das Kriegsgesetz brachten. Weil dem freien Volke, wie dem freien Manne als höchstes Gut seine Ehre gilt, und wir, die durch das Vertrauen des Volkes gewählten Vertreter desselben, auch die Ehre zu wahren haben, verlangten wir die Veröffentlichung der durch die Untersuchung erhobenen Thatfachen, damit durch diese jedes einseitige, partiische Urtheil widerlegt, und die ungerecht angetastete National-ehre wieder hergestellt werde. Wir haben die Vorlage der Untersuchungsacten in Betreff der Prager Juniereignisse verlangt, und der Herr Justizminister hat sie zugesichert. Der Energie des Herrn Justizministers danken wir es, daß die Untersuchung in Betreff jener Ereignisse dem ordentlichen Strafgerichte übergeben, und von diesem in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit beendet wurde. Das letzte Erkenntniß der Strafbehörde ist längst erfolgt, von dem, noch vor Beginn der Untersuchung mit apodictischer Gewißheit officiell behaupteten Vorhandenseyn einer weit verzweigten, auf den Umsturz der Monarchie abzielenden Verschwörung ist eben so wenig, als von republikanischen Bestrebungen etwas hervorgekommen, und das Criminalgericht hat nicht einen einzigen Grund zur criminalgerichtlichen Untersuchung gefunden. Wir hätten uns mit diesem, den Abgang jedes Verbrechens aussprechenden Erkenntniße vollkommen beruhigt, die National-ehre dadurch gerechtfertigt erkannt, und keine weiteren Schritte gethan, wenn man nicht von gewissen Seiten her immer neue Verdächtigungen hervorriefe, die uns die Forderung der vollkommensten Oeffentlichkeit in dieser Angelegenheit zur Pflicht machten. Ich will mich nicht darauf berufen, daß die Erhaltung eines freien, einigen, starken Oesterreichs eine von den Slaven längst erkannte Nothwendigkeit war; ich will mich auch nicht darauf berufen, daß vielleicht gerade diese Ueberzeugung des Congresses der österreichischen Slaven es war, die dem Kampfe der Selbsterhaltung in Ungarn und Serbien die heilige Weihe, und der kleinen Schaar die heldenmüthige Ausdauer gab; — darüber wird die Geschichte richten. Aber kann es wohl einen Menschen geben, der glauben wird, ein Volk oder die als seine Führer Eingekerkerten seyen schuldig, wenn diese mit den durch das Vertrauen des Volkes gewählten Vertretern gegen die Ertheilung einer Amnestie, ja sogar gegen die Auflassung der gegen die Beschuldigten verhängten Captur protestirten? Wenn man aber trotz alldem die durch Wort und That als loyal, als constitutionell-monarchisch gesinnt bewährte Nation oder ihre Führer zu verdächtigen suchte, wenn man der, im October 1848 nach Olmütz an das Hoflager Seiner Majestät Ferdinand I. wegen Abwendung der dem unglücklichen Wien angebrohten Schreckensmaßregeln gekommenen Prager Deputation den offenen Vorwurf machte: „Prag selbst sey noch nicht rein;“ wenn endlich die officielle Zeitung unseres Vaterlandes in der Nummer vom 19. I. M. die, für jeden gefunden Menschenverstand als unausführbares Phantasiegemälde erkennbare Flug-

schrift eines unberufenen Fremden benützt, um mit vollen Backen die geachtetsten Männer unseres Volkes auf die unverschämteste Weise zu verdächtigen, und so mit den populärsten Männern beginnend, dem Volke Verdächtigungen einzupflanzen, das Vertrauen des Volkes zu seinen Vertretern zu untergraben, die Gemüther zu erhitzen, Parteien zu reizen, um vielleicht bei der ersten besten Gelegenheit den über die größere Hälfte der Monarchie verhängten Ausnahmiszuständen auch in Prag neuerlich Eingang zu verschaffen; wenn solche Besorgnisse noch durch Nachrichten vermehrt werden, wie sie uns in der neuesten Zeit aus Prag zukommen: dann ist es heiligste Pflicht der Vertreter des freien Volkes, solchen Verdächtigungen einen Damm zu setzen, damit nicht durch deren unausbleibliche Folgen die vereinte Kraft gestört und unseren Feinden die Freude werde, auch die letzten Spuren einer freien Presse verschwinden und eine allgemeine Suspension der constitutionellen Freiheiten eintreten zu sehen. Im Bewußtseyn unseres Rechtes wollen wir, daß Thatfachen für uns reden, daß die Untersuchungsacten unseren Feinden gegenüber die Nichtigkeit elender Verdächtigungen darthun, daß sie zeigen, warum Männer, denen nur Verleumdung die Freiheit raubte, die Fortdauer einer harten Haft einer leicht zu erlangenden Amnestie vorzogen. — Die Untersuchungsacten sollen zeigen, daß wir ein freies, einiges, starkes Oesterreich aufrichtig wollen; sie sollen jede Verdächtigung unmöglich machen, damit wir durch Vertrauen einig, durch Einigkeit stark bleiben; damit wir frei bleiben und nicht unseren Feinden erliegen. Wir fragen daher den Herrn Justizminister, wann er seiner gemachten Zusage entsprechend, die Acten der Untersuchung in Betreff der Prager Juniereignisse auf den Tisch des Hauses niederzulegen gedenkt? Zugleich bitten wir um schleunige Erledigung dieser Interpellation. Kremsier, den 24. Jänner 1849. Dr. G. L. Klaudi, Dr. Brauner, Johann S. Presl, Anton Mokry, B. Schembera, Sabil, Riegl, Schedivy, Strobach, Jelen, Hawliczek, Jonak, Kral, Schütz, Kobl, Dr. K. Tomjcek, Franz Palacky, Johann Daniel Rosypal, E. Wocel, F. Haschel, K. Stiebitz, Frost, Kratochwill, Hawelka, Rieger, Neuberg, Stanek, Winarich, Tomek, Trojan, Skoda, Pinks, Wiesznicz, Nebesty, Hauschild, Wieszenski, Raubek, Jos. Loos, Schönhanzl, Brazdil. (Anhaltender Beifall von der Rechten und Linken.)

Präs. Diese Interpellation wird dem Justizministerium übergeben werden. — Der Herr Finanzminister wünscht einige Interpellationen zu beantworten.

Finanzminister Krauß. (Von der Tribune.) Der Herr Abg. Pitteri hat eine Interpellation über die Behandlung des italienischen Schuldenwesens gestellt. In dieser Interpellation kommt vor, daß einige von den angemeldeten Schulden bereits liquidirt und getilgt seyen, andere nicht. „Da nun die Ruhe wieder hergestellt, so sollte die angeordnete Liquidirung und Tilgung ohne Verzug wieder vorgenommen werden, damit die theilhabenden Gläubiger, welche dem österreichischen Kaiserstaate angehören, und folglich österreichische Staatsbürger sind, doch endlich zu ihrem Gelde gelangen. Aufgefordert von seinen Committenten, welche von dieser Liquidirung ihr Heil erwarten, erlaubt sich der Befertigte, dem Finanzministerium die Frage zu stellen, ob das Nöthige verfügt worden sey, damit mit der Liquidirung und Tilgung ohne Verzug vorgeschritten werde?“ Ich muß vorausschicken, daß für die Liquidirung und Tilgung der Schulden, welche aus der Verwaltung des ehemaligen Königreichs Italien entsprungen sind, eine eigene Liquidirungs-Commission in Mailand zusammengesetzt, und die Liquidirung in einer Reihe von Jahren betrieben, und größtentheils auch zu Ende gebracht worden ist. Wenn das Geschäft nicht ganz zu Ende gebracht worden ist, so liegt der Grund an den Gläubigern selbst, welche ihre Forderungen nicht zur gehörigen Zeit angemeldet haben. Die Ereignisse des vergangenen Jahres mögen auch in diesem Geschäft eine Störung herbeigeführt haben. Vom Finanzministerium ist aber eine Einstellung oder Unterbrechung

der Liquidation nicht verfügt worden, und ich habe auch gegenwärtig an die Behörden in Mailand geschrieben, ob der Liquidirung kein Anstand entgegenstehe, und wenn Hindernisse entgegenstehen sollten, es anzuzeigen. Ich meine, daß das Geschäft in seiner Ordnung fortgeführt werden wird, wie es der Herr Abgeordnete wünscht. — Eine andere Interpellation wurde gestellt vom Abg. Sierakowski. Er bemerkt, daß, wie ihm Nachrichten aus Galizien zugekommen sind, russische Rohproducte, als: Vieh, Getreide, nach Galizien eingeführt werden. Er machte aufmerksam, daß diese Einführung von russischen Producten um einen niederen Zoll für die Production in Galizien nachtheilig sey. In der Interpellation kommt eine Stelle vor, daß in dieser Bewilligung der Einfuhr fremden Getreides u. s. w. in Galizien nur eine verdeckte Absicht liegen könne, allen Grundbesitz zu Grunde zu richten, und selbst die Einföhrung der currenten Grundsteuer unmöglich zu machen. — Der Interpellant stellt folgende Fragen: 1. Ist der Minister des Ackerbaues gesonnen, zum Schutze dieses wichtigsten Zweiges des Nationalreichthums etwas zu thun, welches denselben vor dem gänzlichen Verfall zu retten im Stande wäre, entweder mittelst Verbot der Einfuhr, oder durch angemessene Erhöhung der Schutzzölle? 2. Ist der Minister des Handels Willens, etwas Aehnliches in Betreff der Einfuhr fremden Branntweins, fast des einzigen Industriezweiges des Landes, welcher außerdem noch hoch besteuert ist, zu verfügen? 3. Was der Herr Finanzminister verfügt hat, oder zu verfügen Willens sey, den wohlbekannten Unterschleifen der Finanzbeamten bei ähnlichen Gelegenheiten Einhalt zu thun, ferner wie sich eine solche Bewilligung von Einföhrung fremder Producte in unsern Ländern mit dem Silberausfuhr-Verbote vereinbaren läßt: da bekanntlich auf diese Art am meisten baares Geld aus dem Lande auf indirecte Art herausgebracht wird? — Vor Allem muß ich bemerken, daß die Zumuthung, als ob man beabsichtigte, alle Grundbesitzer zu Grunde zu richten, und selbst die Einföhrung der currenten Steuern unmöglich zu machen, mir ganz neu ist. Man hat Regierungen und Ministerien wohl vorwerfen gehört, daß sie harte Maßregeln anwenden, um die Steuern einzutreiben, wenn es auch schwer ist, sie zu entrichten; aber daß von Seite der Regierung Maßregeln ergriffen würden, um die Steuern nicht einzufordern zu können, das, glaube ich, ist schwerlich noch vorgekommen. (Heiterkeit.) Die Sache verhält sich folgendermaßen: Galizien ist, wie der Herr Abgeordnete richtig bemerkt, ein Ackerbau treibendes Land; es hat beschränkte Industrie und größtentheils Landbau. Nun bestehen in Oesterreich auch für Rohstoffe Eingangszölle. Ein Einfuhrverbot besteht für Bodenproducte nicht. Als im Jahre 1824 die Bodenerzeugnisse außerordentlich im Preise gesunken waren, ist im Lande selbst die Stimme gegen das niedere Ausmaß der Eingangszölle erhoben worden, und nach langer reiflicher Berathung hat man jene Zölle auf das Doppelte erhöht. Diese bestehen auch gegenwärtig noch. Es ist in diesen Zöllen immerhin ein Schutz für den Landbau begriffen; ich gebe aber zu, daß es überhaupt außerordentliche Umstände geben kann, und auch, daß in einzelnen Provinzen solche besondere Umstände eintreten können, welche eine Verstärkung, eine Erhöhung dieses Schutzes vorübergehend oder auch bleibend erheischen können. Ob nun dieser Fall gegenwärtig schon in Galizien eintrete oder nicht, ist in dem Augenblicke nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Es ist wenigstens mir aus dem Lande selbst darüber keine Anzeige zugekommen, daß dasselbe einen bedeutenden Nachtheil durch die Einfuhr der fremden Erzeugnisse erleide. Ich werde mir es aber angelegen seyn lassen, darüber umfassende Aufschlüsse aus dem Lande selbst einzuholen, und kann auf die erste Frage nur erwähnen, daß, in so fern es sich zeigen sollte, daß wirklich die gegenwärtigen Umstände für das Land besondere Vortheile erheischen, das Ministerium auch nicht entgegen seyn wird, solche entweder selbst zu treffen oder in Vorschlag zu bringen. — Ich verkenne dabei nicht, daß die große Classe von Güterbesitzern, welche früher ihre Bewirthschaftung durch Frohnen vollführt hat, gegenwärtig in Verlegenheit gesetzt ist, und daß vielleicht in dieser

Beziehung eine Maßregel jetzt nothwendig seyn, kann, die es unter anderen Umständen nicht gewesen wäre. Dasselbe wird auch rücksichtlich der zweiten Frage in Absicht auf den Branntwein gelten. Auf die dritte Frage, wegen der Unterschleife, die sich Finanzbeamte erlauben, kann ich nur antworten, daß diejenigen Maßregeln, welche von der Regierung ergriffen werden können, um gegen Untreue der Beamten Sicherheit zu erlangen, ohnehin bekannt sind. Es ist aber auch bekannt, wie weit sie reichen können. Sie werden angewendet, und ich kann nur bemerken, daß man im Fache der Finanzbeamten viel strenger zu Werke geht, als es sonst bei anderen Beamten der Fall ist. Um aber hier eine bestimmte Verfügung treffen zu können, müßte ich wirklich bitten, mir nähere Andeutungen zu machen, wo ich dann nicht unterlassen werde, am Grunde der mir gewordenen Andeutungen auch das Weitere zu verfügen. Die letzte Frage endlich, wie sich die Einfuhr der Producte mit dem Geldausfuhrverbote vereinigen lasse, diese Frage glaube ich ganz kurz damit beantworten zu können, daß die Ausgleichung der Ein- und Ausfuhr zwischen den einzelnen Staaten nicht nothwendig, und einzig durch Silber und Gold geschieht; sie erfolgt auch durch Waaren und Producte; es ist also gar kein Widerspruch darin, daß man die Geldausfuhr verboten hat, und nicht auch zu gleicher Zeit die Einfuhr aller ausländischen Waaren verbietet; im Gegentheile, die Ausgleichung geschieht auch nach dem Ausfuhrverbote im Wege des Austausches und der Wechsel. Ich glaube, dadurch die Frage vollständig beantwortet zu haben.

Präs. Ich wurde ersucht, anzuzeigen, daß sich der vom Herrn Abg. Klaudi vorgetragene Interpellation auch der Herr Abg. Strobach beigefügt hat, und daß nur der Herr Abg. Klaudi dessen Namen zu lesen übersehen hat. (Bravo.) — Als nächster Gegenstand zur Tagesordnung erscheint die zweite Lesung der Grundrechte, und namentlich die Fortsetzung der Berathung und der Debatte über §. 5. Es wurden gestern als Generalredner gewählt die Herren Lasser und Dylewski. Ich werde mir erlauben, in dieser Beziehung meine unmaßgebliche Meinung in Bezug der Ordnung, wie die Generalredner zu sprechen haben, auszusprechen. Es ist nämlich bis nun die Gepflogenheit gewesen, daß Rücksicht genommen wurde auf den letzten Redner beim Schlusse der Debatte, und je nachdem er dafür oder dagegen gesprochen hat, richteten sich die Generalredner darnach, ob nämlich der dafür oder der dagegen Gewählte als Erster zu reden hat. Ich glaube aber, es ist in der Billigkeit und im Interesse der Verhandlung selbst gelegen, damit auf diesen letztgedachten Umstand nicht Rücksicht genommen werde, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist nämlich der Berichterstatter vermöge seiner Stellung darauf angewiesen, dafür zu sprechen, und es ist überhaupt in der Geschäftsordnung der Grundsatz ausgesprochen, daß, soviel möglich, immer abgewechselt werde mit Rednern dafür und dagegen. Ich glaube demnach, daß, was die Generalredner anbelangt, immer der zuerst sprechen sollte, welcher dafür gewählt wurde, dann der dagegen, und endlich der Berichterstatter, der wieder dafür spricht. Wenn gegen dieses nichts eingewendet wird, so würde ich gleich heute und auch fernerhin in dieser Art vorgehen lassen. (Ja, ja!) Demnach käme jetzt der Abg. Dylewski als gewählter Generalredner dafür zum Worte.

Abg. Dylewski (von der Tribune). Meine Herren, es ist mir der Auftrag geworden, für Mehrere zu reden. Ja, da hat mich eine Art von Befangenheit befallen, besonders nach der Erwähnung des Abgeordneten für die Laimgrube, daß man hier mit Verstand reden soll. Ich will trachten, nach Möglichkeit nachzukommen, obwohl ich vielleicht Manchem meiner Committenten nicht entsprechen werde, weil mein Verstand zu Fuß geht, und nicht fähig ist, sich hoch zu versteigen. Es ist bei der Frage über die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses der Fall vorgekommen, wo ein Redner, um Sie nicht lange aufzuhalten, sich auf seinen Vorredner berief, daß er alles, was dieser früher sprach, auch sprechen wollte. Das näm-

liche gilt auch für mich; beiläufig alles, was der Herr Abg. Haslwanter, und alles, was der Herr Abg. Hawelka gesagt hat — das alles wollte auch ich sagen, das alles war mein Eigenthum. (Heiterkeit.) Doch Manches habe ich auszusagen. Erstens wurde hier auf dem Felde der Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit erwähnt von Römern, Germanen, überhaupt von Völkern, welche ein goldenes Zeitalter hatten, wo sie nicht viel von Juristen wußten, und die Gerechtigkeit doch nicht übel dabei gefahren ist. (Heiterkeit.) Der Abg. Hawelka hat von Böhmen gesprochen, ich muß auch aus der polnischen Geschichte anführen, daß wir schon im 14. Jahrhunderte in unserer Gesetzgebung einen Grundsatz hatten, nämlich: neminem captivabis, nisi jure victum aut in fervido correptum. Niemand, als einen Ueberwiesenen oder auf frischer That Ertrappten, war zu verhaften erlaubt, Es gab damals ein goldenes Zeitalter, und es gab es später noch, und ungeachtet aller Bedenken der Juristen, die vielleicht fürchten, daß es zu weit ginge, stand Polen, und es hatte ein goldenes Zeitalter. Der Herr Abg. Haslwanter hat weiter gesagt, daß ganz Oesterreich jetzt mit Freuden ausruft: „Es ist frei!“ Ich habe mir während der Nacht die statistischen Tabellen durchgesehen, und gefunden, daß auf dem ganzen Flächenraume von 11,580 (ungefähr) Quadratmeilen 8256 im Belagerungszustande sind, demnach nicht ganz Oesterreich sich der Freiheit erfreut. (Beifall.) Damit, wie der Herr Abg. Haslwanter Ihnen die Gebrechen der alten Gesetzgebung, des Gerichtsverfahrens geschildert hat, bin ich vollkommen einverstanden; ich gestehe, mit diesem Feuer kann ich es nicht schildern, mit dem er es geschildert hat, nur bedauere ich, daß er sich nie nach den tropischen Regionen der Bureaucratie, nach Galizien verirrt hat, er würde mit noch mehr Feuer gesprochen haben. Ich will daher bloß noch beisetzen, daß das alte Gerichtsverfahren im Civil- und im Strafbereiche eigentlich nichts ist, als leerer Schein, um doch den Ruf zu haben, man wolle Gerechtigkeit, um Sand in die Augen zu streuen, kurz, mit einem Worte gesagt: Auf diesem Felde war das alte Gerichtsverfahren dasselbe, was der Tilgungsfond auf dem Felde der Finanzen. (Beifall, Heiterkeit.) Ich bin ein Practicus und finde noch etwas beizusetzen aus eigener Erfahrung, d. h. ich habe das strafgerichtliche Verfahren practisch durchgemacht — ich war eingesperrt. (Heiterkeit.) Meine Herren, ich gratulire Ihnen, daß Sie zu solchen Schilderungen froh und munter seyn können! Die Seite ist aber ernst, und man trat die Existenz, man trat den materiellen Wohlstand ganzer Familien mit Füßen, bloß um die Neugierde der Polizei zu befriedigen, gab sich aber den Schein, daß man Gerechtigkeit zu üben strebt. Ich war untersucht, und nach drei Jahren weniger 2 Monate war meine Untersuchung aufgehoben aus Mangel rechtlicher Beweise — die Untersuchung dauerte 8 Monate. Sie verglichen gestern den accusatorischen und inquisitorischen Prozeß, die Untersuchungszeit ging hier noch an, aber das Urtheil dauerte in meiner Sache 26 Monate. Hören Sie, meine Herren, das ist die Geschichte; das Urtheil muß durch 3 Instanzen gehen, jeder Referent muß viel schreiben, nicht etwa darum, damit es gerecht sey, sondern, damit alles genau und regelrecht Statt finde. Aber das, was man dabei leidet, bevor das Urtheil gefällt wird, die Entbehrung der Freiheit, der Verlust der Gesundheit und einer so bedeutenden Lebensfrist, — das gilt nichts, denn das Gesetz sieht es nicht für Strafe an, — und doch ist das peinlicher und strenger als die Strafe selbst. Was die Heimlichkeit betrifft, muß ich gerade erzählen, daß z. B. in Galizien auf diesem Felde verlässliche Individuen aus allen Provinzen zusammengesucht wurden, bis auf den Grad, daß bei der Inquisition den zum Schreiben berufenen Individuen aufgetragen wurde, sie dürfen Niemanden sagen, ja nicht einmal selbst wissen, was sie schreiben. (Heiterkeit.) Der Abg. Haslwanter hat gestern sehr richtig in theoretischer Rücksicht geschieden, daß die Beurtheilung über die That zu den Geschwornen, die Beurtheilung über das Recht zu den Juristen gehöre, und aus dem Grunde, daß man da, wo es sich um Recht handelt, fähigere und mehr bewanderte Menschen braucht, um darüber entscheiden zu kön-

nen. Ich glaube, die That ist doch etwas Wichtigeres — es ist die Schuld; soll das nicht fähigeren Menschen anvertraut werden, als der Beisatz, als das Accidencielle? Sonst glaube ich, würden wir die Wichtigkeit der Sache schlecht begreifen; doch ist nach jahrhundertelanger Erfahrung die Menschheit fast überall zu dieser Einsicht zurückgekehrt, die Entscheidung über Schuld und Unschuld nicht Juristen, sondern dem unabhängigen Volke selbst anzuvertrauen, und daran that sie auch Recht. Ich, meine Herren, ich bin gegen die Juristen, weil ich weiß, daß alle diese Theorien über den Beweis, wenn der Jurist sich selbst an die Brust schlägt, und sich selbst die Wahrheit gesteht, gar nichts werth sind, und weil es ein fruchtloses Bemühen ist, dort etwas durch Theorien regeln zu wollen, wo es sich um individuelle Ueberzeugung handelt; die Unabhängigkeit, die individuelle Ueberzeugung und die Schnelligkeit der Entscheidung — das sind die größten Wohlthaten, der einzige Schutz gegen Willkür und Ungerechtigkeit, und wenn mir endlich alle Juristen sagen wollten, daß das Geschwornengericht etwa wegen der gerügten Unverlässlichkeit, wegen Mangel an Bildung bei den Geschwornen ein schlechtes, ein dummes Institut ist, — ich will es gerade mit dem Worte benennen, welches man vielleicht gerade im Innern birgt, — nun so werde ich dasselbe sagen, was bei der Wahl des gegenwärtigen Präsidenten der französischen Republik ein normännischer Bauer einem Deputirten geantwortet, welcher die Wahl des Cavaignac sollicitirte: Mein Herr, Sie sagen, der neue Candidat, nämlich der jetzt gewählte Präsident, hat manche dumme Streiche gespielt; es ist wahr, aber die klugen Leute haben schon so viele dumme Streiche gespielt, daß wir es einmal mit den Dummen anfangen wollen. (Lachen.) Unabhängigkeit, das ist das Wichtigste, was man bei dem Richter suchen muß. Nun, da sagte man uns zwar, diese Juristen, diese Richter sind unabhängig, sie sind unabsehbar. Ich frage aber, ob sie auch unavan irbar sind? Diese nähere Frage gehört zwar noch nicht hieher, ich bitte Sie aber, diese meine Betrachtung bloß zur Kenntniß zu nehmen, um sie dann am geeigneten Orte bei der Frage über die Unabhängigkeit des Richters zu berücksichtigen. — Außerdem habe ich leider in manchem Abänderungsantrage die mir Uebles deutenden Worte: „Vom Staate bestellte Richter“ gesehen. Als wir über die Finanzen sprachen, als wir über die Entschädigungsfrage sprachen, da bewiesen Alle durch die Bank, wer der Staat ist, nämlich, er sey eben das Volk. Da es aber dazu kommt, meine Herren, über diese Frage zu entscheiden, wer die Gewalt haben soll, woher die Gewalt kommen soll, da sondert man das Volk vom Staate ab. (Bravo.) Nun, wenn ich von Seite des Abg. für die Laimgrube und von Seite des Abg. Haslwanter diesen Unterschied zwischen Volk und Staat aussprechen höre, und wenn ich dabei noch höre, wie die Geschworneninstitute wegen der Möglichkeit eines Physiognomikers, wegen der Möglichkeit eines Sentimentalisten, oder gar wegen der Möglichkeit einer irrigen Ansicht verdächtigt werden, da, meine Herren, wird's mir bange um das Volk, und das Gleichniß reicht vielleicht zu weit, wenn ich mich an das arme vierfüßige Volk in Revieren erinnere, um dessen Willen die Windspiele und andere Jagdinstrumente gehalten werden. Der Abg. Haslwanter und Mehrere wollten eine Sonderung der Verbrechen haben, in schwere und andere Verbrechen weil aber in unseren Gesetzen eine solche Sonderung nicht vorkommt, wollten sie die Grundrechte in dieser Hinsicht wieder unsicher lassen, und es ist eine Berufung auf ein besonderes Gesetz, auf ein neues Strafgesetz bevorwortet worden. Ich muß sagen, meine Herren, daß, da in diesen Grundrechten ziemlich genug Berufungen auf spätere Gesetze, enthalten sind, ich jede solche Berufung auf ein späteres Gesetz für ein Loch in den Grundrechten ansehe. Wenn ich die Menge dieser Löcher betrachte, wenn ich den Absatz vom Belagerungszustande oder jenen über die Presse betrachte, so kann ich mich nicht genug wundern, wie der Abg. für Krems uns vorwerfen konnte, daß an diesen Grundrechten so wenig vom österreichischen Typus ist. (Allgemeine Heiterkeit und Beifall.) Manche Herren haben Zweifel und Besorgnisse erregt, daß das